



Gülich- und Bergische
Canzley-Process-Ordnung /

de Anno 1661. 14. Julii.

Son Gottes Gnaden, Wir Philipp Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Beldenz, Sponheim, der Mark Ravensberg und Mors, Herr zu Ravenstein, &c. Thun kund und fügen hiemit Unsern Räten, Amtleuten, Vögten, Richtern, Schultheissen, Scheffen, Bürgermeistern, Haupt- und Untergerichtern, auch allen und jeden Unseren geist- und weltlichen Unterthanen, angehörigen Schutz- und Schirmverwandten, wes Stands oder Wesens die seynd, und sonst manninglichen zu wissen: Demnach Wir unter Dato 9. Junii 1657. eine Canzley-Process-Ordnung haben publiciren lassen, und dann Unsere Gülich- und Bergische Landstände von Ritterschaft und Städten einige unterthänigste Petita und Erinnerungen darüber eingewendt, dabey auch eine gewisse Taxordnung der Judicial- und Extrajudicial, auch Gerichtskosten halber aufzurichten unterthänigst gebetten, darüber Wir mit ihnen Unseren Landständen communiciren lassen; als haben Wir auf derselben unterthänigste Bitt in einem andern Uns erkläret, verordnen und publiciren lassen, wie folgt:

1. Nachdem neben der Ehren Gottes des Allmächtigen die heilsame und erbauliche Justiz eins von den vornehmsten Säulen und Grundfesten ist, darauf alle Regierung erbauet werden müssen: Inmassen durch derselben Beförderung der göttliche Segen erworben, hingegen aber durch Hinterlassung Dero guter Administration schwere Straffen über die Regenten so wohl als Unterthanen kommen; und aber eine Zeithero in der That verspüret worden, daß bey vorgewesenen beschwerlichen Kriegsläufften solch heilsam und hochnöthiges Justiz-Werk fast zerfallen, die Haupt- und Untergerichter beyder Unser Fürstenthumen Gülich und Berg in Stillstand und Umgang gerathen, die gewöhnliche Gerichtstagen wegen obschwebender Kriegsgefahr, und unterschiedlichen daraus entstandenen Angelegenheiten nicht gehalten werden können, die erledigte Schesfenselle auch hin und wieder unersetzet verblieben; dahero dann entstanden, daß fast alle Sachen ohne Unterscheid zur Extrajudicial-Cognition bracht und gezogen, endlich auch an Unsere Gülich- und Bergische Hof-Canzley erwachsen, und dieselbe damit dergestalt überhäuft und erfüllet ist worden, daß nicht allein nicht wohl mehr aus den Sachen zu kommen, sondern auch dadurch verursacht wird, daß Unsere Landfürstliche Regierungs und Hoheits, auch geistliche Feudal, Criminal und andere ihrer Art und Eigenschaft nach dahin gehörigen Sachen zu Unserm und Unser Unterthanen grossen Nachtheil und Beschwer mercklich aufgehalten, zu deme auch die eingeführte Sachen mit weitläufigen unnöthigen Schriftwechselungen mehr verwirret, als lauter

a

und

und klar ausgeföhret, und dadurch die Acta so groß gemacht werden, daß schier der meiste Theil derselben um der Größe und Weitläufigkeit wegen eine geraume Zeit, auch viele Mühe und Arbeit erfordern, damit sie der Gebühr extrahirt und referirt werden können, dadurch dann die heilsame Justiz zu Unserm großen Mißfallen und der Parthenen Beschwer sehr zuruck gesetzt wird.

2. Als haben zuörderst Gott dem Allmächtigen zu Ehr und Lob, und demnächst zu Guten und Wohlstand der von Seiner göttlicher Allmacht Uns anvertrauter Land und Unterthanen solches hochnöthig und heilsam Justiz- Werk zu befördern, zu ersehen, und in einen besseren Gang zu bringen eine unumgängliche Nothdurft zu seyn erachtet, und also beyzeiten aus Fürstväterlicher Sorgfalt weiterem Verlauf vorzukommen, und eine beständige Ordnung und Weis, welcher Gestalt es inskünftig in einem und anderen damit gehalten werden solle, in offene Druck zu jedermanns Wissenschaft ausgehen lassen, damit sowohl diejenige Sachen, welche ihrer Art und Naturen nach von Alters vor Uns und Unsere Canzley immediat gehören, der Gebühr beobachtet, auch Unsere Unterthanen und andere, welche sonst bey Uns, Unser Hof-Canzley und Beamten Rechtshülff bedürffen, durchgehends förderlich und unverzüglich Recht und Gerechtigkeit, der Sachen Beschaffenheit nach, ertheilt und administret werden möge.

3. So sollen zuörderst bey Unser Gülich- und Bergischer Hof-Canzley keine Supplicationes und Sachen, welche nicht entweder wegen Unser Landfürstlicher Regierung und Hoheit, und Unsers darunter lauffenden Interesse, oder sonst vermög der Land- auch Canzley, und dieser Unser Verordnung ihrer Art und Eigenschaft nach, ohne Mittel vor Uns und Unsere Canzley gehörig, und ob summam moræ periculum schleunige Rechtsverhelfung erfordern, angenommen werden.

4. Und solle in diesem ein jeder Supplicans gehalten seyn seine Supplication und Schriften, welche er entweder Uns selbst, oder bey Unser Canzley übergibt, oder durch andere übergeben lassen wollen, selbst zu unterschreiben, oder durch seinen Advocaten unterschreiben zu lassen; und sollen die Schriften nicht durch einen Vollmächtigen pro legali Advocato gezeichnet werden; und hat sich disfalls kein Advocat zu scheuen, weil Wir denselben er diene auch in gerechten Sachen gegen wen er wolle, wann ihm derwegen von einem oder andern ungütlich zugelegt werden solle, und Uns solches hinterbringen und beweisen würde, darinn nicht allein die Hand zu bieten, sondern auch, weil er ohne Scheu die Justiz türet, der Gebühr recompensirt werden, auch die Schriften und Beylagen, vermög voriger Edicten zu der Sachen mehrerer Beförderung in duplo, oder dahe gegen mehr denn einen geklagt wird, neben der Original- Supplication, so oft und als viel der Beklagten seynd, abschriftlich zu übergeben.

5. Es solle auch in der ersten Supplication, Kläger das Factum kurz und nervose, jedoch deutlich und klar, oder dahe es sonsten der Sachen Umstand und Weitläufigkeit nothwendig erfordert, Puncts-weise samt angehäfter deutlicher Bitt und Conclusion angeben, auch darinnen einen Vollmächtigen, oder ein Haus hieselbst in Unser Residenten Stadt Duffeldorf ernennen, dahe dieser und aller anderer ihnen angehender Sachen Insinuationes zu thun, sonsten dem bestellten Vollmächtigen beschehene Insinuation vor gnugsam gehalten werden solle, welche alsdann durch Unsere bestellte veränderte Canzley- Diener, oder hieselbst wohnende Hofgerichts- Boten gegen Zahlung sechs Albus Licht vor eine jede Insinuation, hieselbst in der Stadt unweigerlich verrichtet werden sollen.

6. Würde aber die Sach durch einen Vollmächtigen, oder Procuratorem geführt, alsdann solle derselbe sich zugleich, oder so bald er zur Sach kommt, mit genugsamer Vollmacht qualificiren, oder dieselbe bey dem nächsten Termine einbringen, sonsten aber, und bey dessen allen, oder deren eins Unterlassung, die Supplication nicht angenommen, noch darauf verordnet werden solle.

7. Inmassen dann auch einem jeden Kläger, nicht allein frey gestellt, sondern er auch hiemit erinnert wird, sich selbst zum besten, und zu der Sachen Beschleunigung seine Probatoria, insonderheit, dahe dieselbe in brieflichen Urkunden und summaris Probationibus bestehen, gleich mit der Klag zu übergeben.

8. Auf also übergebene Klag, solle dem Beklagten, eine geraume Frist und Zeit, von etwa vierzehn, ein und zwanzig, dreißig oder mehr Tagen, nach der Sachen Belegenheit, und der Versöhnten Entfessenheit, so von Zeit beschehener Insinuation kaffen solle, zu erscheinen, und seine Gegennothdurft einzubringen, jederzeit peremptorie bestimmt, in processu causae aber solten alle Termini auf vierzehn Tage gesetzt werden, und gleichfalls alle peremptorii seyn.

9. Zu welchem End alsdann der Supplicant die Verkündigung des ertheilten Bescheids, Befehls, oder Ladung, mit Einlieferung des schriftlichen Executi, richtig zu bescheinen hat, da er dann, solchem und obigen allen, seines Orts ein Begnügen schicket (dann widrigenfalls der Beklagter zu erscheinen, und zu antworten nicht schuldig) solle der Beklagter, in termino reproductionis kurz, deutlich, auch unterscheidlich und klar, ob, und worinnen das Factum anders, als von Kläger vorgebracht, und wie es sich eigentlich verhalte, specificet, und auf jeden Punct mit seinen Umständen anzeigen, auch was er dabey dilatorie, oder peremptorie, oder auch per modum reconventionis (so fern solche Reconvention ebenfalls summaria recognitionis, und ihrer Art nach, vor Uns, oder Unsere Hof-Canzley gehörig) einzuwenden haben möchte, alles auf einmahl, jedoch sine praesudicio declinatoriarum, bey Straf der Präclusion, und daß ihme solches in folgenden Terminen nicht gestattet werden solle, einbringen, wie weniger nicht, dahe die Probatoria bey erster Supplication mit übergeben, und insinuiert wären, auf dieselbe mit seiner Nothdurft verfahren, auch dahe er per procuratorem wolte handeln, derselbe sich bey diesem Termino der Gebühr zu qualificiren, oder usque ad proximam zu caviren, allerseits schuldig, Beklagter auch bey seinem Procuratore, oder sonst allhier ein Haus pro domicilio, dahe die Insinuationes zu empfangen, zu benennen, wie oben vom Kläger angeregt gehalten seyn, sonst auch dem Vollmächtigen beschehene Insinuation vor gnugsam gehalten werden, jedoch da die Sach also wichtig und weitläufig, daß dem Beklagten darauf mit seiner Nothdurft im ersten Termino zu erscheinen nicht möglich, oder zu beschwerlich fallen möchte, alsdann hat er aus angezogenen Ursachen, welche er auf Erfordern jederzeit ändlich zu behaupten, prorogationem zu bitten, die ihme dann gestalten Sachen nach zu gestalten, oder dahe solche Ursachen unerheblich, er zur Handlung anzuweisen ist.

10. Wann dieses falls von dem Beklagten, neben der Haupthandlung und Antwort in causa principali, wie gemeldet, auch exceptiones declinatoriae angewendet, solle der Supplicant per decretum cum praefixione certi termini, kürzlich gehört, was darwider einkommt, dem Beklagten ebener Gestalt zu Einbringung seiner Nothdurft zugestellt, darauf demnächst der Kläger, in seiner Duplic endlich schliessen, und ohne fernere Schriftwechselung in diesem Punct, was Rechtens erkennt, und verordnet werden: Und wie solchen Falls der Beklagter unterdessen, und vor Erörterung des puncti competentiae fori, sich in der Hauptsachen ferner einzulassen nicht gehalten seyn: Also solle er auch hinwiederum, da er befinden würde, daß die Declinatoriae allein zu vorfesslichem Auffenthalt der Sachen angewendet, mit einer arbitrari Straf belegt, und in der Hauptsachen unverzüglich verfahren werden.

11. Wann aber keine Declinatoriae eingebracht, oder dieselbige jest gemelter maß seyn erörtert, und der Beklagter auf des Supplicanten Klag, klar und deutlich, wie oben angeregt, geantwortet, auch seine Reconvention einbracht, haben darüber beyde Theile ferner zu verfahren, darzu ihnen auch geziemende Frist gestattet werden solle, jedoch jederzeit peremptorie, und vor deren Absteiffung begehrt erste Prorogation, die zweyte aber anderer Gestalt nicht, dann mit der Sachen richterlicher Erkenntnis ertheilt werden.

12. Da dann der Kläger zum Beweis zugelassen, solle den Parthenen einige andere Schriften einzuwenden nicht gestattet werden, es seyen dann dieselbe aus erheblichen Ursachen, und durch richterliche Erkenntnis zugelassen, welchen Beweis dann zu befeuern, stehet dem Kläger, im Fall derselb es also nöthig und nützlich befindet, bevor, einige aus der eingeführter Klag gezogene Substantial und Probatorial-Articul, zu Beschleunigung des Beweis, sub juramento dandorum zu übergeben, darauf dann der Beklagter, sub juramento respondentorum, jure & clare, was ihnen

selbsten anlangt, und in seiner eigener Geschicht beruhet, durch das Wort: Sag wahr, oder nicht wahr, was aber fremder geschicht, durch das Wort: Glaub wahr, oder nicht wahr seyn, ohne einigen Anhang, lauter und klar zu antworten, und Kläger ad probationem Negatorum zu schreiten, dabey jedoch in acht zu nehmen, daß ad probandum nicht zugelassen werde, was zur Sachen nicht gehörig, unmöthig, oder auch in facto nicht streitig ist.

13. In probationibus, hat derjenige, welcher dieselbe führet, es seye Kläger oder Beklagter, seine schriftliche Documenta und Instrumenta, alle zugleich in originali cum copia, in termino probatorio (dahe es vorhin wie obgemelt, nicht geschehen) zu übergeben, worauf dem Beklagten ein sichere Frist, sich agnoscendo, vel diffidendo, sub poena agniti zu erklären, angefetzt und darinnen schleunig, wie Rechtsens verfahren werden solle.

14. Dahe aber der Kläger, seine Klage mit Zeugen erweisen wolte, solle er dieselbe Designiren, und wann die Klage weitläufig, solche in klare, deutlich und kurze Propositiones begriffen, und mit Benennung der Zeugen, und einer Bittschrift pro commissione, übergeben; worüber der Beklagte zu hören, und dafern er darwider solche Einreden nicht vorbringen würde, welche klärllich den Beweis vernichten, oder der Zeugen Person verdächtig, und von Rechtswegen unzulässig machen thäten, alsdann sollen die Zeugen salvis interrogatoriis, & exceptionibus quibuscunque, tam contra personas, quam dicta proponendis, zugelassen, und jemanden von Unseren Räten, oder dem Secretario causae allein, auch sonst den Beamten, nach Gelegenheit der Sachen (jedoch mit Vorbehalt dem anderen Theil einen unpartheiichen Notarium dem Verhör zu adjungiren) das Zeugen-Verhör aufgegeben, und die Einbringung des Rotuli, sub certo termino, & poena rejectionis auferlegt werden, inmaßen auch die Rotuli, oder Zeugen-Aussagen, durch die Secretarien, oder darzu gebrauchte Gerichtschreiber, oder Notarios, jedesmahl dergestalt verfasst werden sollen, daß nach einem jedwedem Articulo, Positione, oder Interrogatorio, aller und jeder Zeugen-Aussage in ihrer Ordnung, mit den Worten, wie jeder Zeug geredet, ordentlich subnectirt und unten gesetzt werden, auch jederzeit dem Zeugen, ehe er vom Examine demittirt wird, seine Aussag, wie sie angeschrieben, vorgelesen, und er vernommen worden, ob dieselbe recht angeschrieben und verzeichnet seyen, und dahe der Beklagter seine Auszug oder Reconvention mit schriftlicher Urkunden, oder lebendigen Zeugen beweisen wolte, hat er damit gleich wie jetzt von dem Kläger gemelt, in einem andern zu verfahren.

15. Wann dann nach dessen Einbringung, der Kläger pro publicatione anhalten solle des Beklagten Erklärung, sub poena publicationis erfordert, und dahe derselbe vielleicht auch Zeugen führen wolte, damit ebenmäßig, wie hievoren angeregt verfahren, und der Rotulus so lang verschlossen gehalten, sonst aber publicirt, und dem Kläger darauf, seinen Beweis oder Probation, auch alles was er sonst ferners in der Sachen hat, also seine Conclusion-Schrift einzubringen, darauf alsdann der Beklagte, seine Elision, oder Reprobation-Schrift, samt aller Nothdurft, und seiner Gegen-Conclusion, gleichfalls einzubringen, und damit zu schließen, und aber dahe in solcher des Beklagten Reprobation-Schrift, etwas neues in facto oder probatione, welches vorhin nicht einbracht, vorkommen würde, dem Kläger seine ändliche Gegenhandlung darauf vorbehalten, und also richterlichem Ermessen nach, dem Kläger oder Beklagten, die letzte Satzschrift zu gestatten seyn.

16. Zu welchem Ende Wir dann dieserhalb vorhin ausgelassene Verordnung und Edicta folgender Gestalt wiederholten, daß nemlich solche Extrajudicial-Cognition und Verhör, Statt und Platz haben solle; zum ersten in Gebrechen streitiger, sonderlich aber momentaneæ possessionis; zum andern Entsetzung und gewaltsamen Handlungen, so dann Sachen, so Unsere Landfürstliche Hoheit und Grenzen betreffen; drittens geforderter liquider Schulden; endlich aber und viertens in Sachen, welche bey beschwerlichen Zeiten und Kriegsläuffen, wegen bilittirens und quartirens wider den Unterthanen sich zutragen, und diesem Zufolg in den Aemtern und Untertänigkeithen, mit Zuziehung jedes Orts veränderten Gerichtschreibers von allem Verlauff richtiges Prohocoll gehalten, und den Partheyen unverzüglich Recht unpartheilich administrirt werden solle.

17. Wann aber ein oder andere Parthey von ihren ertheilten Recessen oder Bescheiden beschwert zu seyn vermeinen, alsdann sollen sie davon an Uns und Unsere Hof-Canzley, wie solches von Alters hergebracht, in der hernach benennter Zeit Provociren, und daselbst des rechtlichen Ausschlags erwarten.

18. Dafern sich auch die Partheyen in anderen Fällen, um ihren Irrthumen desto baldter abzukommen, bey Unseren Beamten oder Unterherrsich angeben, und ihre Sachen bey dem Exerajudicial-Verhör einführen, und beyde Theil sich gütlich einlassen, und derselben wissenschaftlich untergeben würden, haben Unsere Beamte, Unterherrsich, oder deren Bediente dieselbe anzuhören, in den Sachen unverzüglich zu verfahren, dieselbe entweder in der Güte zu entscheiden, oder was Rechts zu verordnen: Dann solches den Partheyen, welche zu Verhütung weitläufiger Rechtfertigung sich in solche Cognition gutwillig einlassen wollen, zumahlen nicht gewehret, und dieser Gestalt Unserer gnädigsten und geliebten Herrn Vatters Anno 1631. 26. Julii ausgelassenes Edict hiemit erklärt und ersetzt wird: Dahe aber eine Parthey sich zum ordentlichen Rechte würde beruffen, sollen von den Beamten, Unterherrsich und Bedienten auch ex officio zum ordentlichen Landrecht verwiesen werden.

19. Damit dann daselbst auch einem jeden fürderlich Recht wiederfahren möge, so sollen die erledigte und bis hiehin nicht wieder ersetzte Scheffenstelle mit tauglichen qualificirten Persohnen dem Herkommen gemäß versehen werden, auch dahe von Uns selbst, oder von Unserer Canzley aus die Bestellung des Gerichts, und Anordnung der Scheffen und Gerichtspersohnen von Alters geschehen pflegte, und erledigte Scheffenstelle vorhanden, sollen die Beamte Uns, oder Unsere Statthalter, Canzler und Räte dessen unterthänigst bey Zeiten erinnern, damit die Richter alles Ends mit nöthigen qualificirten Persohnen besetzt, und auf sichere Zeit wenigst von vierzehn zu vierzehn Tagen, und wie sonst in Unserer Gerichts-Ordnung mit mehrern zu sehen, und von den geehrten Vorfahren heilsamlich verordnet worden, sicherlich gehalten werde.

20. Wann dann die Partheyen in obgesetzten Fällen, welche zu Unserer Amtleut, und der Unterherrsich Extraordinari-Cognition vermög obgemelter und dieser Unserer Verordnung gehörig vor denselben gehandelt, und ein Theil von derselben Bescheid, Recess oder Urtheil sich beschwert befinden würden, solle demselben frey stehen darab an Unsere Hof-Canzley zu Provociren, und die Sach, wie unten mit mehrern angezogen, auszuführen.

21. Dahe aber in andern Sachen und Fällen beyde Theil in der Beamten oder Unterherrsich Exerajudicial- und Summari-Cognition obgemelter massen consentirt, und bey den rößneten Bescheid, Recess oder Urtheil sich ein und anderer beschwert zu seyn vermeinen würde, denselben solle Kraft dieses frey und bevorstehen, darab an Unsere Hof-Canzley zu Provociren, oder aber an Unser Gulich- und Bergisches Hofgericht zu appelliren.

22. Die Provocation oder Appellation von allen der Beamten oder Unterherrsich Bescheiden, Recessen und Urtheilen solle inner Zeit von zehn Tagen à die lati recessus, sive sententia, oder daß die Partheyen von dem Bescheid kundlich Wissenschaft erlangt, anzurechnen, sub poena discretionis interponirt, und solche Zeit über mit Exequirung der Urtheil oder Bescheids in alle Wege sub poena attentati, & arbitraria gegen dem Condemnirten eingehalten werden, und die beschwerte Parthey, welche appelliret, oder provociret, oder solches zu thun willens, solches dem Gerichtschreiber, oder in dessen Abwesen dem Amtmann oder Vogten, in Beseyn zweyer Zeugen (dafern die Appellation oder Provocation nicht viva voce, & stante pede ad Prothocollum geschehe) notificiren, welche alsdann solches ad Prothocollum bringen, und dem Provocanten oder Appellanten darab Schein unter seiner Hand gegen Erlegung vier Albus Edlinsch mittheilen solle.

23. Dahe auch der Provocans innerhalb solcher zehn Tagen mit Benlegung vom Gerichtschreiber unterschriebenen Recces, darab er sich beschwert an Unsere Canzley selbst Provociren würde, so hat er solchen Scheins interposita provocationis, vom Unterrichter, oder Gerichtschreiber nicht nöthig, destweniger doch nicht die Acta Prioria, wie unten gemelt, einzubringen. Wollte auch ein oder anderer seine Appellation

lation oder Provocation vor einem bey Unserer Gülich, und Bergischer Canzley zuge-
lassenen Notario und Gezeugen interponiren, stehet ihme solches (jedoch, daß im
übrigen die Formalia gehalten werden) bevor.

24. Wann dann von solchem Recces, Bescheid oder Urtheil an Unser Gülich, und
Bergisches Hofgericht, wie gemelt, appellirt, hat Appellans solches mit Beylegung
des Reccessus oder Bescheids à quo, auch obgemelten Schein interposita appellatio-
nis anzugeben, und pro processibus anzuhalten, welche darauf befundenen Sachen
nach zu erkennen, Appellant aber schuldig seyn, dieselbe una cum actis prioris in-
stantia innerhalb dreißig Tagen à die interposita appellationis zu reproduciren,
in allen folgenden Terminis aber Unser Hofgerichts Ordnung und Scylo gemäß zu
verfahren, und die Sach auszuführen.

25. Nachdem sich auch zutragen möchte, daß von dergleichen summari amtlichen
bescheid von einem Theil an Unsere Canzley provocirt, von dem andern aber an Uns-
ser Hofgericht appellirt würde, so solle auf diesen Fall der Provocant dem Appel-
lant an gemeltes Unser Hofgericht, als das ordentlich Recht, davon niemand wider
der seinen Willen zu verdringen, zu folgen schuldig seyn.

26. Wann aber von einem amtlichen Recces, Bescheid oder Urtheil an Unsere
Hof-Canzley provocirt wird, soll der Provocans jederzeit den Bescheid, darüber er
sich beschwert, unter des Gerichtschreibers, oder der Beamten Hand (welche ihme
denselben, auch bey Vermeidung einer Straf nach Ermäßigung nicht zu verweigern)
so dann das obgemelte Zeugnis der interponirter Provocation sub poena deser-
tionis, und daß sonst die querela nicht angehört werden sollen, beylegen; darauf dann
den Beamten, oder Unterherrs à quibus, daß die Provocation angenommen, sie
in der Sachen nicht zu verfahren, sondern alles in vorigen Stand lassen, und die
Acta samt den Ursachen des beklagten Bescheids, oder reccessirens einseiden, rescri-
birt werden solle; würde aber der Bescheid dem Provocanten mit solcher Unterschrift
verweigert, oder dessen Ausfolgung verzögert, und darüber geklagt, sollen die Beam-
ten davor angesehen, die Sachen in ihrem Stand bey Straf, wie oben, gelassen,
und das Fatale dem Provocanti nicht lauffen.

27. Auf beschehene Provocation solle der Provocant den verübten Verfolg, oder
Acta von dem Gerichtschreiber gesinnen, welcher auch dieselbe gegen billige Belohnung
unverzüglich, auch ohne aus Unserer Hof-Canzley erlangten Befehl oder Compul-
sorialen von Unserem Hofgericht ordentlich numeriren und Inroculiren, und wie ge-
melt, cum rationibus decidendi von den Beamten oder Unterherrs à quibus be-
schließen, versiegeln, und dem Provocanten so zeitlich ausfolgen lassen, damit ders-
selbe solche Acta innerhalb zwanzig Tagen à die interposita provocationis bey Uns-
serer Canzley oder Hofgericht (wie derselbe, da er deren mächtig sub poena deser-
tionis, wie gemelt, zu thun gehalten seyn solle) einbringen könne, dabey dann auch
Unsere Gerichtschreibere und Beamten die Provocanten, und insonderheit die un-
mögende, wegen der Abschrift, oder Versiegelung nicht zu übernehmen, noch ver-
geblich aufzuhalten.

28. Sollen aber Wir, Unser Stadthalter, Canzler und Räte in einem oder
andern Fall die Original-Acta zur Canzley, oder Hofgericht einfordern, haben die
Richter à quibus dieselbe obgemelter massen samt ihren Racionibus decidendi ver-
schlossen unweigerlich einzuschicken.

29. Dahe aber aus eingefallenen erheblichen Verhindernüssen dieselbe innerhalb den
dreißig Tagen nicht edirt werden könnten, hat der Gerichtschreiber dessen dem Pro-
vocanten oder Appellanten unweigerlich schriftlichen Schein zu geben, und derselbe
solches vor Ablauf der dreißig Tagen bey der Canzley oder Hofgericht sub poena de-
sertionis einzubringen.

30. Nach einkommenen und eröffneten Acten solle Querelant innerhalb vierzehn
Tagen, nach erlangter derselben Abschrift (dahe er deren nöthig) sonsten aber von dem
Tag, da er dieselbe eingeliefert, innerhalb vierzehn Tagen gleichfalls sub poena desertionis
seine Nothdurft einbringen, darinn anfänglich die obgesetzte formalia provocationis
kürzlich justificiren, demnächst, da er es also rathsam und thunlich findet, kan er auf
vorige Acta submitiren, und dieselbe oder seine erste querel loco gravaminum repeti-
ren,

ten, wie dann zu der Sachen Beschleunigung aller Partheyen hiemit ernstlich erinnert werden, ihre Sachen in prima instantia sowohl bey der Extraordinari-Cognition, als bey den Richtern selbst also zu instruiren und auszuführen, damit sie darüber in secunda gleich submittiren können; welchen falls dann Provocatus gleichfalls innerhalb vierzehn Tagen, was er etwann gegen die Formalia-Provocationis so wohl als in der Hauptsachen selbst ferners hat, einbringen, und damit beschließen solle; darauf dann (sofern nichts neues einkommen) darüber den Provocanten zu hören nöthig wäre, die Acta referirt, erwogen, und was recht, erkannt werden solle.

31. Sonsten aber, da die Sach vor sich summaria cognitionis, und vor Unsere Cansley gehörig, und Provocant sein Beschwer, und sonsten ferners etwan neues einbringen wolle, hat er solches nächst Justification der Formalien in möglicher Kürze und Klarheit zu thun, und deutlich vorzubringen; Primò, wann er sich beschwert erachte. Secundò, was er besser zu beweisen, oder Tertio, von neuen einzubringen gedenket, damit auch hierinn, wie sonsten zu etlichen mahlen verspürt worden, kein Betrug noch Gefährlichkeit gebraucht werde, solle der Provocant auf des Provocanten, oder auch Unser, oder Unser Stadthalter, Cansler und Rätthe erfordern, vermittels leiblichen Aids zu behalten schuldig seyn, da er seines neuen Anbringens in erster Instanz nicht Wissenschaft gehabt, solcher nicht einbringen können, oder einzubringen nicht nöthig, oder nützlich erachtet, nummehr aber zu Erhaltung seines Rechtens dienlich und nothwendig sene, welche Meinung es dann auch mit dem Provocato, dahe er in dieser Instanz etwas neues einbringen wolle, hat, dahe dann der Provocant seine Nothdurft oberzehleter massen angewendet, ist darüber alsdann der Provocatus in seiner Gegennöthdurft unter sicherem Termin zu hören, und da er die Formula impugniert, kürzlich, wie oben von den Declinatoriis vermelt, zu verfahren, sonst es mit Unterschrift und Verdoppelung der Supplicationen, Anordnung des Vollmächtigen oder Election domicilii, und sonsten in allen Punkten, wie hiebevorn von denen Sachen, so bey hiesiger Cansley erst eingeführet werden, verordnet ist, auch allerseits zu halten.

32. Dahe auch ferners bey Ausführung der Sachen ein oder anderer Punkt incidens vorkommt, solle befundenen Sachen nach von Uns, Unsern Stadthalter, Cansler und Rätthen entweder einem, oder zweyen Unseren Rätthen, oder jemanden anders, nach der Sachen Beschaffenheit mündlich oder schriftlich zu hören Commission gegeben, und vor denselben die Nothdurft verhandelt werden, darob die Commissarii ihre Relation und Berrichtung jederzeit schriftlich zum Verfolg einzubringen, jedoch bey solchen Incidentibus einem jeden Theil mehr nicht, dann zwey Schriften dergestalt gestattet werden, daß in solchen Incidentibus so wenig, als der Hauptsachen selbst unnöthige Schriftwechselung und Weitläufigkeit gestattet, oder zugelassen, sondern durchgehends in den Incidentibus, & ad interlocutorias in der Duplic, in der Hauptsachen, und ad definitivas, aber in der Quadruplic endlich geschlossen und submittirt werde; und damit dieses besser gehalten und observirt, die Producta per Klag und Antwort, replica, duplica, und also erfolglich in puncto oder in causa, der Sachen Gelegenheit nach, rubricirt, sonst die Schriften nicht angenommen, und die Schriftsteller bey Straf, nach Ermäßigung dafür angesehen werden.

33. So bald dann von den Partheyen in der Sachen (es sene dieselbe per viam Supplicationis, oder provocationis, bey Unserer Cansley eingeführet) geschlossen, solle dieselbe ad referendum ausgestellt, und auf beschene Relation ein endlicher Bescheid ertheilt werden.

34. Wobey es dann zu lassen, und den Partheyen mit neuen Suppliciren und Quereliren, darwider einzukommen nicht soll gestattet, sondern dieselbe abgewiesen werden, es sene dann, daß dieselbe mit beständigem Grund klärlich darthun wolten, daß der Bescheid, oder Urtheil erroneè, & ex falsa causa, oder nichtiglich gegeben wäre, worüber jedoch dieselbe dergestalt zu hören, daß wann sie dasselbe nicht erweisen werden, alodann dassjenige Depositum, so dieselbe nach Beschaffenheit der Sachen vor derselben Verhör zu der Cansley zu legen, dem Fisco heimgefallen seyn solle.

35. Nach ausgesprochener Endurtheil, solle dieselbige (dafern sie durch zulässige, und dieser Unserer Fürstenthumen und Landen wohl erhaltenen Privilegiis und Freyheiten,

heiten, auch ausgelassenen Edictis nicht wiederlauffende; rechtmäßige Appellation nicht suspendirt,) schleunig der Gebühr exequirt, und darinn kein Verzuglichkeit gestattet werden.

36. Und weil leider die tägliche Erfahrung im Werk selbst bezeugen, daß viele Partheyen ohne gnugsam befügten Grund, oder aus ihrer Rathshebern und Advocaten zankfüchtigen Vorschlägen unnöthige Rechtsstreit anfangen, oder gegen sich mit Recht und Zug angefangene Sachen unnöthiger Weise, und gegen besser Wissen in Weiläufigkeit zu ziehen sich beflissen, dardurch zusehender eine schwere Verantwortung vor Gott, ihre Obrigkeit, und ihrem Nächsten auf sich laden, Uns und Unserer Canzley vergebliche Mühe, Arbeit und Zeitverlierung verursachen. Deme dann vorzukommen, so wohl vermög gemeiner beschriebener und Reichs-Rechten, als Unserer Gerichts-Ordnung das Juramentum calumniae verordnet und zugelassen; so soll eine jede Parthey, wie auch derselben Advocat und Procurator, entweder in eigener Person, oder vermittelst einer special gnugsamen Vollmacht durch ihren Procuratorem, wann es entweder die andere Parthey begehrt, und der Richter es darauf erkennt, oder auch von selbst ihres (in welcherley Theil des Gerichts) von Amtes wegen auferlegt, das Juramentum calumniae richtlicher Ordnung, und bey Straf derselben zu erstatten und abzulegen schuldig seyn.

37. Alsdann auch der zankfüchtigen Partheyen, oder der Advocaten Bosheit und Ungeschicklichkeit, wie billig, vorzukommen, contra temerè litigantes von Rechts wegen sichere Straffen angelegt, und wohl verordnet; so sollen Unsere Stadthalter, Canzler und Räte festiglich darob halten, daß so bald sich befinden wird, daß jemand in der Hauptsachen, oder auch einem oder andern Incidenti ohne Zug und Ursach litigirt, ein mehrers, dann der Beklagter schuldig, fordert, frivolae exceptiones, oder unerhebliche erdichtete Ursachen pro prorogatione, vergebliche Wiedethohlung, und Repetitiones priorum, (dadurch die Sach auffseßlich verzögert) einwenden, behangenden Rechten Thätlichkeit oder Attentata verüben, und er darüber bereiten würde, und daß der Advocat oder Procurator und Sachverwalter daran mit schuldig seye, oder sonst aus Bosheit und Ungeschicklichkeit solches verursachen, dieselbe, und ein jeder aus seinem eigenen Seckel, nicht allein in die Unkosten protractae litis, oder dahe er übermäßig gefordert, dem Beklagten in duplices, vel triplices expensas, sondern auch der Sachen und Persohnen Umständen und Gelegenheit nach, auf Unser und Unser Canzley Ermäßigung an Geld, Leib und Ehr abgestraft werden.

38. Damit auch dasjenige, was einem oder dem andern durch Uns oder Unsere Stadthalter, Canzler und Räte andern zum Exempel und deme daran schuldigen Uebertretern zu wohlverdienter Straf vor- und angelegt wird, desto richtiger und schleuniger einbracht, und darüber nicht abermahlige neue Rechtfertigung zu führen nöthig seye, dardurch dann zum öftern das Wesen in Stillstand, und endlich in Verwes gerathe. So sollen Unsere Stadthalter, Canzler und Räte, so oft sie aus obgemelten, and andern rechtmäßigen Ursachen jemand in die Straf erkennen, dem Beklagten jedesmahl ein Termin sub poena dupli, vel alias arbitraria, und mit Anbedrängung der Real-Execution, dieselbe unerwartet eines neuen Befehls, Process, oder fernere Warnung Unserm Landrentmeistern zu bezahlen und darab Schein einzuliefern, bestimmen, und wann alsdann die Bezahlung in termino nicht erfolgt, solle die Execution cum declaratione poena dupli, oder nach Ermäßigung erkannt, und den Beamten zu vollziehen anbefohlen werden.

39. Als Uns auch endlich mißfällig vorkommen, wie jeweilen die geringe unverständige, oder sonst zankfüchtige Partheyen in unnöthige und strafbare Weiterungen geführt, mit Schmah- und Scheltworten, auch ehrenrührige Anzäpfungen, den Rechten und Erbarkeit, auch Unserer Policiey-Ordnung, und dieserhalb vor diesem wohl ausgelassenen Edictis zuwider, sich gegen einander vergreifen, dardurch annoch mehreres an einander wachsen, daraus dann endlich neuer Streit und Injuri-Processen entstehen, und solches guten theils aus ihrer Advocaten und Schriftstellern Ungeschicklichkeit und bösen Gewohnheiten herrühret. Als ist hiemit Unser ernstlicher Will und Befehl, bey Straf nach Ermäßigung, daß alle Partheyen, deren Advocaten und Rathshebere sich alles Calumniirens, Schmähens, und schaffer ehrenrühriger Anzäpfungen

öffnungen ganz und zumalen enthalten und müßigen, sich auch keiner in denen zu Unserer Canzley gehörigen und anbrachten Sachen pro Advocato oder Consulente gebrauchen lassen solle, welcher nicht graduirt, oder sonst bey selbiger Unserer Canzley examinirt, und auf befundene Qualification zum Advocato zugelassen worden ist. Im übrigen allen darinnen hiebey absonderlich nichts verordnet, hat es bey den gemeinen beschriebenen und Reichsrechten, insonderheit aber dieser Unserer Landen von den gelehrtten Vorfahren wohl ausgelassen, von der Römisch-Kaiserlichen Majestät allergnädigst bestätigten, auch dem Cammergericht zu Spener insinuirter Lands- und Gerichts-Ordnung, und sonst alten guten Herkommen und Gewohnheiten sein Verbleiben.

40. Damit auch niemand dieser Unserer gnädigst, und wohlgemeinter Verordnung Unwissenschaft vorschützen, und also derselben nicht nachzuleben sich entschuldigen könne; als ist hiemit an alle Unsere Ober- und Unterbeamte beyder hiesiger Unserer Fürstenthumen Gülich und Berg Unser gnädigster auch ernstest Befehl, daß bey allen Haupt- und Untergerichter in den Städten, Freyheiten, Pfarrkirchen und Gemeinden, auf den Rathshäusern, von den Canzlen, und sonst an End und Orten, dahe dergleichen Publicationes zu geschehen pflegen, den versammelten Gerichtspersonen und Unterthanen diese Unsere Verordnung verkünden und publiciren, auch wie es jedes Orts geschehen, innerhalb vierzehn Tagen nach Empfangung dieses Unsers Befehls, zu Unserer Canzley umständlich gehorsamt berichten, wie dann dieselbe bey hiesiger Unserer Hof-Canzley von nun fortan fest und unverbrüchlich gehalten, und die Sachen anderer Gestalt nicht angenommen, noch darinn verfahren werden solle; auf daß sich auch ein jeder desto besser darnach zu richten. Als haben Wir die Vernehmung gethan, daß jedes Amts Gerichtschreibern eine sichere Quantität deren Exemplaria zugesandt, und bey denselben vor zehn Albus Eöllnisch bekommen werden können.

41. Und befehlen darauf euch allen zu Eingang gemelten hiemit gnädigst und ernstlich, bey den Pflichten, damit ihr Uns verwannt, darab von nun fortan also festiglich und unverbrüchlich zu halten, darwider nicht zu thun, noch gestatten gethan zu werden. Uefern Unsers Handzeichens und aufgedruckten Canzley Secret-Siegels. Geben in Unserer Residenz-Stadt Düsseldorf, den 14. Julii 1661.

Philipp Wilhelm.

Son Gottes Gnaden, Wir Philipp Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Mörs, Herr zu Ravenstein, &c. &c.

Thun kund und fügen Unsern Amtleuten, Vögten, Schultheissen, Richtern, Dienern, Gerichtschreibern, fort allen Unseren Dienern und Unterthanen beyder Unserer Fürstenthumen Gülich und Berg hiemit gnädigst zu wissen: Nachdem Unsere Gülich- und Bergische Landstände von Rittertschaft und Städten auf denen zu Mühlheim und Hambach gehaltenen Landtagen neben andern Beschweren-weise eingeführet, daß die Partheyen von den Beamten und Bedienten so wohl in judicial- als Extrajudicial-Sachen und Commissionen mit übermäßigen Unkosten und Juribus übernommen werden; deme Wir als Landsfürst gnädigst zu remediren gemeint; und Uns dann erinnern, was Weyland der Durchläuchtigste Fürst und Herr, Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Mörs, Herr zu Ravenstein, &c. Unser gnädigster geliebter Herr Vatter Christmilden Angedenkens, im Jahr 1646. den 29. Novembris der Extrajudicial-Jurium halben vor gemeine Verordnung ergehen und publiciren lassen; so haben Wir damit hierin alle Uebermaß in einem und andern abgeschafft, ein jeder Unserer Beamten und Bedienten, was ihnen in dergleichen Extrajudicial-Sachen gebühre, die litigirende Partheyen, auch was sie jedesmahls zu geben schuldig wissen, und sich darnach richten können und sollen, nachfolgende Verord- und Erläuterung gnädigst thun wollen:

Und weil anfänglich am 1. Octobris 1654. befohlen, wie in Unsern Gülich- und Bergischen Aemtern die Amtsverhör gehalten werden sollen; so hat es dabei amnoch jedoch mit nachfolgender Erklärung sein Verbleiben, deme sie Unsere Beamte also nachzukommen; und solle hingegen denselben vor ihre Mühe, anstatt der sonst zugelegter Zehrung, von jeder Parthey, welche des Vermögens seyn, (dann die Unvermögende darinn unangefordert bleiben müssen,) vor jedem Termin in Amtsverhör sechszechen, und also zusammen zwey und dreißig Albus Cöllnisch erlegt werden, und darab der Amtmann drey fünfte Theil, der Vogt, Richter, Dinger, Schultheiß 2c. anders halb fünften Theil, und der Gerichtschreiber ein halb fünfte Theil haben; dafern aber Unser Amtmann oder Vogt, Richter, Schultheiß, Dinger 2c. dem Amtsverhör nicht beywohnen, soll derselbe von diesen Juribus nichts genießen, und von den Partheyen desto weniger genommen: Wann dieselbe Unsere Amtleute Uns zu Hof als Räte aufwarten, oder sonst in Unseren Geschäften verschickt wären, dem oder denselben obgemelten drey fünfte Theil von jedem Termin gefolgt werden.

In Commissionibus so Wir auf Unserer Amtleute, in Partheyen Sachen ertheilen, solle den Partheyen frey stehen, Unsern Amtleuten drey Goldgülden täglich wann die Commissiones außer den Häusern inner Amts verrichtet werden zugeben, oder die Zehrung zuthun, wann sie aber solche Commission in ihren Häusern, auch Städte und Dörffern dahe sie wohnen verrichten, die Halbscheid, welches jedoch nicht pro nuda publicatione Commissionis, oder bloßes Communicatori-Decreti, sondern wann Partheyen gegenwärtig und hauptsächlich handeln, gedeutet werden sollen; einem Unsern adelicher Räten, wann er in dergleichen Commissionen ausgeschiedt wird, täglich vier Goldgülden; einem Rechtsgelehrten oder Referendario in solchen Commissionen, zwey und ein halben Goldgülden.

In Commissionibus-Sachen aber, so allhier in loco in Unserer Residenz-Stadt gehalten werden, von einem Termin oder halben Tag ein Goldgülden; wann aber zwey Terminen auf einen halben Tag zu halten, jeden Commissario ein Goldgülden und ein Reichs-Thaler gegeben, und darüber die Partheyen nicht beschwert werden; im übrigen hat es bey gemelter Unserer Herrn Battern Verordnung vom 28. Novembris 1646. dergestalt sein Verbleiben; daß vor ein Recces citationis in täglich vorkommenden gemeinen Partheyen-Sachen sechs Albus Cöllnisch. Dem Botten pro Insiuatione vor jeden Weilweg vor Hin- und Zurückgang nicht mehr als einmal fünf Albus Cöllnisch haben; vor eine große schriftliche Citation, so wohl in Commission als andern Sachen pro subscriptione & sigillatione einen Gulden Cöllnisch, dem Secretario Cause (welcher jederzeit Unser verandter Gerichtschreiber und sein anderer sub poena nullitatis bey der Verrichtung seyn, wie dann in denen Commissionen Unserer Beamten Schreibere weder gebraucht, noch sie das geringste Machens vermög der Ordnung vorbehaltlich vor ein Interlocutori Bescheid in solchen Commissionibus-Sachen, wann ein Commissarius zehn Albus, von beyden Theilen also zu jedem fünf Albus; wann der Commissarien zwey seynd, zwanzig Albus hinc inde zu bezahlen: Pro copia decreti Secretario causa, drey Albus; vor Conscriptio einer Sextern so bey Uns oder Unserer Canzlen, oder Rechen-Cammer einzulieffern, anderthalben Gulden, pro copiis actorum extrajudicialium von jedem Blat zwey Albus: In gemeinen Sachen aber vor einen Interlocutori-Bescheid acht Albus: Vor einen Final-Bescheid sechszechen Albus, in causis Commissionum anderthalben Gulden, salvis sportulis, wann der Bescheid mit eingeholten Rath eines unpartheylichen Rechtsgelehrten ertheilet ist, Secretario causa pro copia finalis reccesius zwölf Albus; pro sigillatione actorum extrajudicialium, welche an Uns oder Unserer Canzlen und Rechen-Cammer in causis partium gelangt werden, ein Dregoldgülden, pro reccesu executivo in causis extrajudicialibus commissionum sechszechen Albus, in andern gemeinen Sachen, zwölf Albus, dem Botten vor die wiesliche Execution an gereidten Gütern, ein Gulden.

Vor Immission in Erbgüter, oder Execution in andere Weeg, da judicis presentie erfordert wird, aber sonst in causis commissionum extra locum domicilii, & causis extrajudicialibus neben mäßiger Zehrung ein Reichsthaler täglich, und

in loco domicili ein halben Reichsthaler pro dicata: Dergleichen in causis ocularium inspectionis dem Gerichtschreiber täglich einen gemeinen Thaler ad zwey und fünfzig Albus, vor jeden Zeugen abzuhören sechszehn Albus Cöllnisch entrichtet, und darüber den Parthenen nicht abgefordert werde; was aber Unsere Hoheit andere Sachen anlangt, darunter Unser Interesse verliert, da sollen sie Unsere Amtleute, Bögt, Schultheiß, Richter und Dingere mit denen ihnen von Uns zugelegten Bestallungen außershalb mäßiger Zählung, wann sie ausreisen müssen sich begnügen lassen, und dabey ihre geleistete Pflichten in gebührende Obacht nehmen; wann aber Sachen seynd, da Unsere Unterthanen, Stadt und Aemter mit interessirt seynd, sollen die Aemter und Städte die Kosten tragen, was aber Uns allein angehet, und dabey kein anderer interessirt ist, wollen wir die Kosten zahlen lassen, bey denen Herrengedingern soll es wegen der Zehrung dem alten Herkommen gemäß gehalten, bey den gewöhnlichen Waldgedingern aber selbiger Zehrung, wie von Alters, oder aus den Büschbrüchten genommen werden.

So viel sonst die gerichtliche Sachen und Jura-Judicialia betreffen thut, weil aber in der von Unsern geehrten Vorfahren Herzogen zu Göllich und Berg mit gutem Vorbedacht aufgerichteter Landsordnung sub Tit. die Gerichtspersonen Unterhaltung betreffend, heilsamlich versehen und verordnet, was dem Richter, Scheffen und Gerichtschreiber, und sonst in gerichtlichen Sachen, andern actibus judicialibus, als Erbung und Enterbuung Immissionem, Verschreibungen, und sonst gebühret und zugelegt ist, so lassen Wir es auch bey solcher alten Verordnung und Gesetz, doch daß dasjenige was darinn den Gerichtspersonen zugelegt ist, auf den Intrinsicum valorem, wie der Goldgülden zu der Zeit in Werth gewesen, verstanden werden solle, allerdings bewenden. Euch Unsern Bögten, Richtern, Schultheissen und Dingern, auch Scheffen und Gerichtschreibern beyder Unserer Fürstenthum Göllich und Berg, Haupt- und Untergerichten ernstlich befehlend, daß ihr euch solcher Satzung allerdings gemäß verhaltet, und dem zuwider nichts vornehmet, oder die Parthenen übernehmet, dessen Wir Uns also versehen. Urkund Unserer Handzeichens und aufgedrucktem Camley: Secrets. Siegels. Geben in Unserer Residenz-Stadt Düsseldorf den 14. Julii 1661.

Philipp Wilhelm.

Son Gottes Gnaden, Wir Johann Wilhelm, Herzog zu Göllich, Cleve und Berg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, &c.

Conf. Sin. Ruffelord.

Thun kund und fügen allen Unsern Amtleuten, Bögten, Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Scheffen, Geschwornen und Gerichtschreibern, auch allen und jedern andern Unsern geist- und weltlichen Unterthanen, Angehörigen und Verwandten Unserer Fürstenthumen und Grafschaft Göllich, Berg und Ravensberg, wes Stands oder Wesens die seyn und sonst männiglich zu wissen. Nachdem Uns vor und nach auf verschiedene Parthenen-Berhören glaublich vorkommen, Wir auch sonst dessen Bericht seyn und im Werf befunden, wie wohl Wir hiebevör zu Heil und Wohlfahrt Unserer Unterthanen durch ein offen Edict eine sichere Tax, nemlich fünf und zwanzig Goldgülden darunter an Uns oder Unsere General-Commissarien nicht appellirt werden solle, angefetzt, daß dennoch all solche Tax zu gering schätzig, und nichts desto weniger oftmahls in Appellations-Sachen mehr Unkosten als die Principal-Forderung und Hauptsach ertragen thut, aufgewendt werden, daher dann ungezweifelt Unserer Unterthanen Verderben, da nicht angeregte Tax ein zimliches erhöhet und gesteigert, erfolgen muß, daß Wir darum zu Nus, Wohlfahrt, Sedeyen und Aufnehmen gerührter Unserer Unterthanen statuirr gesetzt und geordnet, wie Wir auch hiemit und Kraft dieses statuiren, setzen und ordnen, daß hinführo von dem ersten Tag nächstkünftigen Monats Maji, an Uns oder Unsere General-Commissarien Unserer Hofgerichtetes zu Düsseldorf niemand in Sachen, da die Forderung, Klag oder Hauptsach, darum der Rechtsstreit ist, unter fünfzig Goldgülden werth zu Appelliren gestattet

stattet werden soll, derhalb die rechthännige Partheyen auch alle ihre Nothdurft an den Unter- und Obergerichtern einzubringen, und sich in dem selbst nicht zu veräumen. Befehlen und gebieten derwegen jedermänniglichem wes Stands oder Wesens der sey hiemit ernstlich, und wollen, daß niemand unter jetzt ernemter Tax der funfzig Goldgülden an Uns oder obgedachte General-Commissarien hinsürter nach bestimmtem ersten Tag Maji appellire, noch solch seine interponirte Appellation bey Unserem Hofgericht anbringen, bey Pcen zehn Goldgülden, so die appellirende Parthey, auf dem Fall sie angedeutete Appellation gerichtlich einführen und anhängig machen würde (neben Erstattung dem Widertheil alles seines daher erstandenen Schadens und Interesse) Uns unmachlässiglich zu erlegen, inmassen dann auch die Richter, davon sonst an Uns Unsere General-Commissarien appellirt, solchen Appellationibus nicht statt geben, noch gemelte Unsere Commissarien dieselbe anzunehmen, und sollen darum die Appellanten in ihren Supplicationen, darinnen sie um Annehmung der Appellation bitten, der Sachen und Forderung rechte und wahre Werthe in specie ausdrücken und benennen, jedoch da einige Parthey beständiglich vermeinen wolt, daß ihr durch das nächster Instanz Hauptgericht Unrecht beschehen, und dessen gegründeten auch bey vorigen Acten ersindliche Ursachen hätten, soll derselbigen allsolche Ursachen schriftlich samt den Acten in Unsere Canzley zu beantworten, und um Revision oder Sindicat inwendig sechs Monaten von Zeit gefälter Urtheil zu bitten zugelassen seyn, die auch dann auf der Partheyen Unkosten nach, folgender gestalt vorgenommen und ins Werk gerichtet werden soll, nemlich, daß das Gericht, so die Urtheil, darüber Revision oder Sindicat gebetten; gefält, neben des anhaltenden Gegentheil (welcher zu solcher Handlung auch zu bescheiden) über die einbrachte Ursachen zu hören, und dagegen ihren beständigen Bericht, so sie einigen hätten, ob sie wollen, inwendig zweyen Monaten nach Empfangung gerührter Ursachen zu thun, und in Unsere Canzley zu überlieffern. Wann solches vorgangen, sollen folgendes Unsere Råthen die zwischen beyden Partheyen an den Unter- und Hauptgerichtern geübte und gerührte massen einbrachte Acten samt jetzt gemelten Ursachen und Gegenbericht erwågen, sich einer Meinung und Urtheil vergleichen und dieselbige beyde Partheyen, wie rechtlicher Ordnung nach gebührt, eröfnen lassen, da alsdann die anhaltende Parthey in Unsügen befunden, soll sie nicht allein die Kosten, dieser halb aufgelauffen, zu erstatten anhalten, sondern auch nach Ermåssigung mulctirt. Im Fall sie aber beschwert und zu Begehrung der Revision verursacht, die Urtheil reformirt und retractirt, auch ihre angewendte Unkosten, erlittener Schad und Interesse nach Befinden der Beschaffenheit der Sachen, als viel recht und billig wieder refundirt, und das Gericht poena arbitraria gestraft werden, derhalbten Wir gemeldte unsere Richterere, davon die Appellationes, wie oberzehlt, an Uns oder Unsere Commissarien gelangen, hiemit gewarnet haben wollen, daß sie mit allem Fleis die Acten dermassen verlesen und erwegen, daß durch ihre Urtheil niemand an seinem Rechten verkürzt noch beschwert werde, und was also hieoben durch Uns statuir und verordnet, sollen nicht allein die Appellations-Sachen von End der Definitiv sondern auch Interlocutorien und den Urtheilen, von welchen vermög der Rechten und Unserer Ordnung zu Appelliren zugelassen, zu verstehen seyn, solches alles ist vorgesezter massen Unsere ernyte Meinung und Befehl, darnach sich ein jeder zu richten und zu halten. Urkund Unsers hierunter gedruckten Secret-Siegels. Geben auf Unserm Schlos Hambach am 17. Martii Anno 1678. 1578.

Son Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Gütlich, Cleve und Berg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, &c.

Thun kund und fügen euch allen und jeden Unsern Amtleuten, Bögten, Richtern, Schultheissen, Scheffen, samt andern Unsern Dienern und Unterthanen, auch Schutzherrn und Schirmsverwandten, desgleichen allen und jeden offenbaren Notarien, so sich davor ausgeben, und solch ihr angenommen Notariat-Umt in Unsern Fürstenthumen, &c. den

den und Gebieten bis anhero gebraucht, und annoch gebrauchen, oder künftiglich zu gebrauchen bedacht, hiemit zu wissen. Nachdem der hochgebohrne Fürst Unser freundlicher lieber Herr Vater seliger Gedächtnus, Herr Johann Herzog zu Cleve, Gülich und Berg, etc. hievor in den Jahren fünfzehnhundert acht und zwanzig ein offen Edict hin und wieder publiciren und in Druck ausgehen lassen, darinn allen und jeden Notarien, so ihr Notariat-Amt in Ihrer Liebden Fürstenthumen, Landen und Gebieten zu exerciren gemeint, in einer benannten Zeit von Ihrer Liebden dazu verordneten Commissarien, mit ihrer Creation, Instrumenten und Protocollen zu erscheinen, dem Examine sich unterwerffen, und ohne gedachter Commissarien Zulassung und Approbation ihr Officium Notariatus keineswegs zu gebrauchen, bey einer ersten Peen auferlegt und befohlen, fernern Inhalts angeregten Edicts; und Wir dann in Erfahrung kommen, daß solch Edict Langheit der Zeit halben in Vergeß gestellt, auch fast grosse Unrichtigkeit, Unordnung und Unruhe durch Vielheit der ungeschickten, Ungelehrten und Unerfahrenen, desgleichen ändervergesenen Hecks Notarien, so täglich ohne Unterscheid und Approbation ihrer Geschicklichkeit, häufig creirt werden, und ihres Lebens, Wesens, Stands und Kunsthalber angeregtes Amts und unfähig und unwürdig, an Unsern Gerichten, und sonst zwischen Unsern Unterthanen und Angehörigen verursacht, auch Unsere Unterthanen Schutz- und Schirmsverwandten durch dieselbige zu oftmal und noch täglich zu immerwährendem Zank, und unwiederbringlichen Kosten, Schaden und Beschwerus geführt, welchem Uns als dem Landfürst, und von Gott verordneter Obrigkeit länger zuzusehen, mit nichten gebühren wolle, als mandiren und befehlen Wir, demselben Unheil fürzukommen, euch allen und jeden obgemelten in Unsern Fürstenthumen, Landen und Gebieten eingewesenen Notarien, so sich des Notariat-Amts unter Unsern Unterthanen, Schutz- und Schirmsverwandten hinfürter zu gebrauchen, vorhaben, daß ihr bey Unserer höchster Ungnad, euch inwendig Monats Frist nach dato dieses bey Uns fern jederzeit Anwesenden dazu verordneten Räten zu Düsseldorf angebet, eures Lebens, Wesens und Stands, der Creation glaubwürdigen Schein samt euren Protocollen, und daraus gemachten Exteationen vorbringet, euch der Examination unterwerffet, und ehe und bevor ihr von gedachten Unsern Räten der Gebühr examinirt, approbirt und zugelassen in Unsern Fürstenthumen Landen und Gebieten euer vermeint Officium Notariatus keineswegs exercirt, sondern euch dessen gänzlich enthaltet, jedoch wollen Wir in diesem Unserm Edict alle und jede Notarien, so an dem Kaiserlichen Cammergericht angenommen, approbirt und eingeschrieben (welches sie doch zu bescheinigen schuldig) ausgenommen haben, wie Wir auch obgenannten Unsern Unterthanen Schutz- und Schirmsverwandten bey ebenmäßiger Ungnad gebieten, hinführo keine andere Notarien in ihren Sachen, Händeln und Geschäften zu gebrauchen, dann dieselbige allein, welche entweder am Kaiserlichen Cammergericht oder durch Unsere darzu verordnete Räte approbirt und zugelassen; da aber sie in dem säumig und ungehorsam sich befinden thäten, sollen sie nicht allein samt dem Notario in Unsere höchste Ungnad und Straf gefallen, sondern auch allsolche Instrumenten allerdings von Unwürden und unkräftig sein und gehalten werden, damit dann auch hierinn anders nicht, als das gemeine Beste gesucht werde, haben Wir gedachten Unsern Räten, bey Ayden und Pflichten, damit sie Uns verwandt, allsolch Examen mit Sündansetzung aller Affection erbarlich und aufrichtig, ohne einig Entgeldnus fürzunehmen, auferlegt und befohlen, desgleichen gebieten Wir euch allen Unsern Amtleuten, Bögten, Schultheissen, Richtern, Burgermeistern und andern Unsern Dienern und Befehlhabern obgemelt, samt und besonder bey euren Pflichten und Ayden, daß mit ihr Uns verwandt, auch Unserer schwerer Straf, daß ihr nach Umgang bestimmter Zeit keinem in Unsern euch befohlenen Aemtern und Gebieten, sein angemast Notariat-Amt ohne vorgangene Examination und darauf erfolgte Approbation wie vorgeführt, entweder des Kaiserlichen Cammergericht oder Unserer verordneten Räte (davon ihr von ihm respectiv glaubwürdigen Schein gedachtes Cammergerichts zu fordern) in dem allergeringsten zu gebrauchen nicht gestattet oder zugelasset, sondern da jemand dagegen zu handeln unterstünde, denselben gefänglich einziehet, und Uns

die Gelegenheit samt den Partheyen, Unserer Unterthanen, Schutz- und Schirmes-
verwandten umständlich zu erkennen gebet, fernern Befehls zu gewarten, welches als
les Wir also von euch obgerührt gehabt und gethan haben wollen. Geben zu Düs-
seldorf unter Unserm hierunten gedrucktem Secret - Siegel, am 3ten Junii Anno
&c. 81.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Wilhelm, Herzog zu
Gülich, Cleve und Berg, Graf zu der Mark und Ravens-
berg, Herr zu Ravenstein, &c.

Thun kund, nachdem Uns ein zeithero in verschieden Partheyen Sachen, dann auf
gehaltenen Landtag Unsers Fürstenthum Gülich und Berg von Unserer Ritterschaft
und Landständen vielfältige Klagen vorkommen, daß in Rechtfertigungen, so wegen
jährlicher Renten, Pension und Gefällen, vermög habender Siegel und Brief ange-
stellt, auch nach gerichtlicher erkamter Immission, von den beklagten Appellationes
vorgenommen, dardurch die Execuciones verhindert und vielmahlen verursacht werde,
daß bey langsamer Ausübung dero durch viele Instantias geführter Procels, folgendes
die Unterpfind für die Hauptschuld und aufgelauffene Renten, Pension, Gefälle und
was ferner erkennt, nicht genugsam befunden werden, und ohne das billig, daß je-
dermann bey Aufrichtung Brief und Siegel ohn lang Aufhalten gehandhabt werde,
und Wir darauf unterthänig um gnädig gebühlich Einsehens angesucht, daß Wir
demnach mit Unseren Råthen, Ritterschaft und Stådten beyder Unserer Fürstenthum
Gülich und Berg, diese Sachen in zeitige Berathschlagung gezogen, und mit densel-
ben dahin geschlossen, daß nun hinführo, wann Kraft vorbrachter aufrichtiger Brief
und Siegel, wegen unbezahlter jährlicher Renten, Pensionen und Gefällen in gedach-
ten Unseren Fürstenthumen Umschlag beschehen und Forderungen angestellt, auch so
weit procedirt, daß an Unsern Haupt- und Hofgerichten für den Klågern gerichtlich
gesprochen und Immissio endlich erkennt worden, daß allen von gedachten Unseren
Haupt- oder Hofgerichten genommener Applicationen, Supplicationen, Revisionen,
Nichtigkeiten, Attentaten, Klagen, Restitucionen in integrum und Inhibitionen so
dagegen mit Verschweigung dieser Unserer Ordnung ausbracht werden möchten, un-
erachtet, wirkliche Execution, vermög solcher Urtheil Inhalt der Siegel und Brief,
und der publicirter Gerichts-Ordnung, alsbald durch die Richter bey denen die Ur-
theil ergangen, an Hand genommen werden solle, jedoch mit der Bescheidenheit und
Erklärung, daß gleichwohl beklagte und verlierende Theil von solchen Urtheilen an ihr
gebühlich Obergericht, da ihnen sonst vermög gemeiner Rechten, Siegel und
Brief oder guter Gewohnheit nicht verboten noch abgeschnitten, quoad effectum
devolutivum allein richtlicher Ordnung nach Appelliren, Revisionem oder Resti-
tucionem in integrum bitten, Suppliciren, auch der Nichtigkeit halben klagen, und
die Sach so weit bis sie ein anders mit einem Endurtheil so in rem judicatam gelauffen,
erhalten, erfolgen mögen, auf welchen Fall alsdann und eher nicht, die da bevorn ver-
mögd dieses Edicts vorgenommene Execution retractirt und dem gewinnenden Theil
Inhalt der letzt erhaltenener Endurtheil, so ihre Wirklichkeit erreicht, zu demem-
nigen; was ihm zuerkennt wieder verholffen werden, und damit in solchem Fall der
Execution halben kein Irthum noch Mangel entstehe, derjenige, welcher erstlich
Kraft Siegel und Brief, die Execution erhalten, von den jährlichen Gefällen und
allen Abnutzungen, so erhangender Appellation, Revision, Supplication und sonst
Restitution in integrum, wie obgemelt, von den Güteen darinn er immitirt ein-
pfangen und einnehmen wird, Beyweisen zweyer Gerichtspersonen, darunter die
Güter gelegen, eine klare Verzeichnis machen, und alle Jahr dieselbe Verzeichnis
hinter das Gericht da die erste Urtheil ausgesprochen, legen, wie dann auch dem Ober-
richter nach Befindung und der Sachen Beschaffenheit von dem gewinnenden Theil
auf des Verlostigen Anhalten und Begehren gnugsame Caucionen de restitucendo in
eventum victoriae zu fordern hiemit erlaubt und zugelassen seyn solle. Befehlen dem-
nach allen Unsern Råthen und Hofgerichts-Commissarien, auch Amtleuten, Wäg-
ten, Schultheissen, Scheffen und Gerichtspersonen, diesem Unserem Edict in allen
Fällen

Fällen so sich hernächst nach Publication und Verkündigung dessen zutragen möchte, sich gemäß zu erzeigen, was solches ausführt zu vollziehen, und wieder den Inhalt dessen keine Inhibition zu erkennen, sondern da dieselbe aus Unwissenheit oder Versehenheit erkennt, alsbald zu widerrufen. Versehen Wir Uns also, geben zu Düseldorf unter Unserem hierunter gedruckten Secret-Siegel am 24. Martii, in denen Jahren Unsers HErrn, MDXCVI.

26

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Wilhelm, Herzog zu Süllich, Cleve und Berg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, ꝛ.

Ehru kund und fügen allen und jeden Unsern Lehnteuten Unserer Fürstenthumen Süllich und Berg und dazu gehörigen und sonst jedermänniglich zu wissen, daß Weiland der hochgebohrne Fürst Unser freundlicher vielgeliebter Herr Vatter Christmilden Andens auf dem Fall, da der Lehenhalben, so von Alters bey Ihrer Liebden Camley auch darzu verordneten Rätthen empfangen, zwischen Ihrer Liebden als Lehnherren und den Lehenträgern super quare feudis oder sonst einiger Streit und Irthum vorfiel, vor welchem Richter über solche Lehen-Gebrechen am schleunigsten mit den geringsten Unkosten ohne Ihrer Liebden oder auch Dero Vasallen wenigste Beschwer, Cognition und Bericht eingenommen und folgendes darüber erkannt werden möchte, Verordmung zu machen, eine Nothwendigkeit erachtet, und darauf etliche unterschiedliche Wege durch Deroselben Rätthe berathschlagt, beyammen bringen, und auf dem im verfloßenen acht und achtzigsten Jahr zu Hambach gehaltenem Süllichen Landtag darinnen erschienenen Rätthen, Ritterschaft und Städten gnädiglich vortragen und deren Resolution darüber gesinnen lassen, weil aber der Zeit solcher Punct aus allerhand eingefallenen verhinderlichen Ursachen bis heran unerledigt blieben, und Wir befinden, daß bis ein gar vortreflich Werk, so nicht allein Uns, sondern auch Unsern Lehnteuten in gemein zum Besten reichen thut, als haben Wir derwegen obangeregte Form und Weg bey neulich zu Hambach gepflogener Landtagshandlung von Unsertwegen Unsern Süllich- und Bergischen Rätthen, Ritterschaft und Städte abgeordneten nochmal proponiren lassen, welche nach gehabtem zeitigen Bedenken und fleißiger Berathschlagung sich folgenden Austrag und Maas gefallen lassen, und davor gehalten daß wirmit deren am fugsamst vorderst bis auf andere Unser fernere Verordnung, die Wir Uns und Unsern Erben hiemit vorbehalten, die über angeregte Lehen einfalende Gebrechen ohne einigem Nachtheil mit den geringsten Kosten und am förderlichsten durch reuelichen Process erörtert werden mögen, als nemlich, da wegen obgemeldter Unser Lehn einiger Mißverstand, es wäre von Empfangung, Verwirrung, Succession, Natur, Eigenschaft dessen, oder aber, daß sich einiger Lehenmann, deren Reversalen, daß solche den Lehenbriefen nicht gleich lautend wären, zubeschweren oder von dergleichen Sachen, wie solche vorkommen mögen, zwischen Uns und Unsern Lehnteuten obgemeldten, oder auch unter ihnen selbst vorhanden wäre oder künftiglich anwachsen möchte, daß Wir zu Erörterung solcher Irthungen aus Unser Rätthen, jedoch mit Quitsstellung ihrer Pflicht, damit dieselb Uns verwandt, einen oder zween, so unverdächtig, zu verordnen hätten, vor welchen als besonders hierzu verordneten Commissarien, wie in andern Sachen ordentlich und formlich in der freitiger Lehenfachen zu prosequiren und bis zur Endurtheil oder interlocutoria vima diffinitive habentee ausschließlich auf beyderselts Kosten wäre zu verfahren; Wam aber in den Sachen geschlossen und diffinitiva oder ein dero gleichmäßige interlocutoria, wie obgesetzt, darüber zu eröffnen wäre, daß alsdann vermög der Lehn-Rechten solcher Erkenntnis durch etliche Manne von Lehen beschehen, und durch dieselbe ein endlicher Spruch oder eine nächstgemeldte interlocutori geben werden sollen, dergestalt, daß ein Theil dem andern etliche allerseits unparthenliche Lehnteute zu ernennen, daraus jeder Theil, ein, zween, oder zum höchsten drey, und mehr nicht zu erwählen, welche sechs zum höchsten oder in ringer Zahl, wie Wir Uns dessen mit unsern G. g. theilen und die Partheyen unter sich vergleichen, die Acta fleißig ersuchen, erwergen,

gen, und per majora vota sich einer Endurtheil oder obernter interlocutori entschliessen, und auf bestimmte Zeit vocatis vocandis publiciren; Im fall aber dieselbige sich per paria vota nicht vergleichen können, alsdann einen andern ebenmäßig allerseits unparthenischen zu der streitiger Sachen nicht interessirten Vasallum zum Obman zu sich ziehen, und mit dessen zuthun folgendes den Ausspruch eröffnen, und welcher dann alsolcher Urtheil sich beschwert fünde, demselben an das Kayserl. Cammergericht zu appelliren, und solche Appellation allda zu verfolgen frey stehen solle, damit nun jederman dieser unser nutzbarer Verordnung gutes Wissens tragen, und sich der Unwissenheit nicht entschuldigen möge, so haben Wir solche verabschiedete Austrag und Form in vorgerührten Lehngbrechen zu procediren zur Raechrichtung hiemit und in Kraft dieses Unsers offen Edicts publiciren lassen, befehlen auch darauf allen und jeden Unsern Vasallen und Lehnleuthen sich deren in zutragenden Fällen durch aus gemäß zu verhalten, mit dem Bescheid, da jemand einigen andern Weg als hierin ausgedrucket und in streitigen Lehnsachen vornehmen würde, daß dieselb an sich selbst nichtig und kraftlos seyn soll, wie Wir auch was gegen dieses Unseres Edict vorgenommen möcht werden, annulliren, cassiren und aufnehmen, ingleichen Unsern Räten, Amtleuthen, Befehlhabern und Dienern, auch Hof-, Haupt- und Untergewerichten darüber keinen vorgemeldter Unsern Lehnmannen in obangeregten Lehngbrechen einigs sins de facto zu beschweren, sondern dabey die Gebühr zu handhaben, in Gestalt Wir Uns dessen also zu einem jeden versehen, und dabey gleichwohl Uns und Unsern Erben Unsere Ober-, Hohe und Gerechtigkeit allenthalben vorbehalten wollen. Geben zu Dusseldorf unter Unserm hierunten gedruckten Secret-Siegel am 24. Monats Tag Septembris in den Jahren unsers Herrn MD. 96.

Wir Chur- und Fürstliche Brandenburg- und Pfalz Neuburgische Gülich- und Bergische Räte, Thum kund und fügen allen unsern gnädigster Churfürsten und Herrn Herzog zu Gülich, Cleve und Berg etc. Amtleuthen, Bögten, Schultheissen, Richtern, Dingern, Gerichtschreibern, und sonst allen und jeden Ihrer Durchl. Durchl. Unterthanen beider Fürstenthumen Gülich und Berg hiemit zu wissen; Nachdem Wir glaublich berichtet, auch durch die tägliche Erfahrung gnugsam kundig, was gestalt zu mercklichem Abbruch und Verschmälerung höchstgemeldter Ihrer Durchl. Durchl. Land-Fürstlicher Obrigkeit und Jurisdiction, an den Hofsgewerichten hin und wieder die angestellte Hofschultheissen unterstehen, nicht allein die Unterthanen dahin an die Hofsgewerichten unter sicherer Peen und Straf zu citiren, ihrer Erb und Güter zu Buch zubringen, und sie damit uneracht deren Güter etliche keine Hof-, sondern Banck- oder Scherfen Gütere, so nicht dahin gehörig) zu belehnen, sondern auch sothans Gütere wann ehe dieselbe nicht empfangen, propria auctoritate in den Kirchen durch Ihre Hofsvotten öffentlich feil ruffen zugelassen, zudem bemeldte Unterthanen bei solchen vermeintlichen Lehen-Empfängnissen, wie auch Cessionen und Auftragen wenn selbige einbracht werden, auf grosse Unkosten und Auflagen der ausgangenen und publicirter Ordnung zuwider genöthiget werden, dardurch etliche Unterthanen so die Unkosten nicht aufbringen vermögen, von den Empfängnissen und Einbringen abgeschreckt werden, desgleichen auch da von alters hero die Appellationes von allen Hofsgewerichten an die gewöhnliche Obergerichter devolvirt, etliche so mit solchen Hofsgewerichten versehen, die Appellationes an Ihre Man-Cammer, und zwar außer Ihrer Durchl. Durchl. Böttmässigkeit anmaßlich zuziehen, wie nicht wenig an etlichen Hofsgewerichten die Vormünder zu beenden, und über deren unminorger Kinder Gütere, wann ehe gedachte Vormünder dieselbe zu verkauffen gestimmet ob der Kauf zuzulassen, oder nicht, zu cognosciren, ferner die personales actiones an sich zu ziehen, und darin zu erkennen augenscheinliche Besichtigung zuthun, Inmiffiones vorzunehmen, an auswändigen Gerichter Jurisubsidiales erkennen und exequiren zulassen, und sonst allerhand actus præjudiciales vor und an hand zu nehmen; und aber solches alles den ausgangenen Lehn-Gewerichts- und Amts-Ordnungen und Edicten ausdrücklich zuwider, daß in Namen höchstgemeldter Unserer Gnädig

gnädigster Chur-Fürsten und Herrn Wir euch obgemelten Beamten darum auferlegt und befohlen haben wollen, hinfüro auf solche Hofsgerichter fleißige Achtung zu geben, euch wan dieselbe an einem oder andern Ort, da sie von Alters hero gewesen, und noch in üblicher Observanz und Brauch seynd, jährlich zu halten, persönlich dabei einstellen, alle vorgehende Actus durch euch die Gerichtschreibere verzeichnen, und davon richtiges Proccollum aufrichten, auch ein sonderbares Buch zu dem Ende verfertigen zu lassen; Darneben nicht gestattet, daß einige Erb- oder Gütere, so nicht an all solche Hofsgerichter ihrer Art und Naturen nach eigentlich gehörich, das selbst vererbt und zu Buch gebracht, keine Citaciones noch Proclamaciones in denselben durch die vermeinte Hofsbotten vorgehen, sondern wan und was dessen zu thun, durch Ihrer Durchl. Durchl. verordnete Diener und Botten, auf bemelter Hofsheern oder deren angestellter Schultheissen gebühlich ansuchen, und Requisition zu bestellen, keine höhere Kösten, als von alters herbracht, bey den Lehn-Empfangen zu fordern, insonderheit aber nicht zuzusehen, daß die Appellationes von mehr gedachten Hofsgerichtern an die angemachte Mann-Cammern (es seye dann solches durch alt herbrachten Gebrauch also zugelassen und üblich herbracht) sondern an Ihrer Durchl. Durchl. nächste Obergerichter verwiesen und gezogen werden, weniger zu verstaten, daß an solchen Hofsgerichtern einige Vormünder beeydigt, oder dergleichen Actus, die der Land-Jurisdiction angehörig exercirt, keine personaliones vorgenommen, und darüber erkennt, augenscheinliche Besichtigung, Immissiones noch etwas dergleichen, so obgemelten Edicten, Ordnungen und Befehlen ungemäß zugelassen, sondern denselben allenthalben gehorsamst eingefolgt, die Uebertretere aber in geziemende Straf angenommen, und Ihrer Durchl. Durchl. alles Verlaufs unterthänigster Bericht jederzeit gelangt werde; Versehen Wir Uns also. Geben zu Düsselndorf am 1. Septembris, Anno 1619.

Son Gottes Gnaden, Wir Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Göllich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Beldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Mörs, Herr zu Ravenstein, &c. &c.

Ehuen kund, und fügen allen und jeden Unsern Amtleuten, Landsassen, Vögten, Richtern, Dingern, Schultheissen, Bürgermeistern und Rath Unser Städte, Gerichtschreibern, Scheffen, Vortschern, und gemeinen Eingefessenen beyder Unser Fürstenthumen Göllich und Berg, und sonst jedermänniglichen hiemit zu wissen. Nachdem eine zeithero die Erfahrung bezeugt, daß zwischen Unseren, und des Erzstifts Colln Unterthanen, wegen hinc inde angelegten Arresten, allerhand Ungehörigkeit und Weiterung entstanden, daß Wir die Vorkommung dessen, unangeseheret Wir ohne daß mit dem Kayserlichen Privilegio de non arrestando nec evocando versehen, mit Unserer freundlich lieben Vettern, Herrn Maximilian Henrich, Erzbischofs zu Colln, des H. Röm. Reichs durch Italien Erzkanzlern und Churfürsten, Bischof zu Hildesheim und Lüttrig, Administratoren zu Brechtessgaden, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Nieder-Bayern, Westphalen, Engern, und Ballion; Marggrafen zu Franchimont &c. Lieb. Uns dahin verglichen, daß nicht allein die vor dieser Zeit angelegte und noch wehrende Arresta beyderseits durchgehends aufgehebt, und hinfüro keine mehr verhengt werden; Sondern auch wan einer wohlgemelter seiner Lieb. Eölnischer Unterthanen, an einem Unserm Göllich-und Bergischen Eingefessenen, oder vice versa, Ansprach zu haben vermeint, dasselb in actionibus personalibus Forum Rei conventi in realibus aber Forum Rei sitae vermög gemeiner beschriebenen Rechten zu folgen schuldig seyn solle: Als befohlen Wir euch obgemelten Unsern Beamten, Landsassen, Dienern, Bürgermeistern und Rath, und gemeinen Unterthanen samt und sonders hiemit gnädigst und ernstlich, daß ihr solchem allem also gehorsamlich nachlebet, und bemeltes Erz-Stifts Eöln. Eingefessene wider nicht beschweren lasset, sondern vielmehr die klagende Partheien zu Ausführung ihrer habender Forderung an gehörigen Ort der Gebühr verweise; Versehen Uns dessen also ohnfehlbar zu geschehen. Urkund Unser Hand Unterschrift, und hervorgedructen Secret-Siegels. Düsselndorf den 10. Octobris Anno 1651.

Von

Von Gottes Gnaden, Wir Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein in Bayern, zu Göllich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Beldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Mörs, Herr zu Ravenstein, &c.

Thun kund und fügen Unsern Amtleuten, Vögten, Schultheisen, Dingern, Richtern, Gerichtspersonen; auch Eingeseffenen, und Unterthanen beyder Unser Fürstenthumen, Göllich und Berg, ins gemein und sonst jedermänniglich hiemit gnädigt zu wissen: Demnach Wir eine zeithero mißfällig gespürt, daß so wohl Unsere eigene Unterthanen unter sich, als andere Auswendige, wan dieselbe mit jetzgemelten Unseren Unterthanen in Rechtfertigung gerathen, Unsere Beamten und Landgerichte vorbei gehen, und gleich anfangs ihre Sachen, die doch zuweilen von gar geringer Importanz seynd, bey hiesiger Göllich- und Bergischer Hof-Canzley einführen, und anhängig machen: Wiewohl Wir nun Unsern Unterthanen und andern so bey Uns um Rechthülff anzufuchen benöthigt, den freyen Zutritt, und recurs zu entziehen nicht gemeint: Weilens doch durch frühzeitiges Ansuchen, in Sachen die anfangs bey Unsern Beamten anzubringen, und zu erörtern nur unnöthiger Verlust der Zeit verursacht wird, auch darüber Unsere Unterthanen, indeme sie ihrer Sachen Erörterung vor der Zeit allhier suchen, ihre Nahrung, auch Haus- und Feldarbeit verfaumen: Daß Wir derwegen gnädigt statuiret, und verordnet haben, statuiret und verordnen auch hiemit, und kraft dieses Unsers offen Edicts (davon bey einem jeden Amt eins von Uns mit Handen unterschriebenes Exemplar zu finden ist) wan keine Supplicationes und Sachen vorhanden (welche nicht entweder wegen Unserer dabey verliirenden Interesse und sonstens, vermög der Lands-Ordnung, ihrer Art und Qualitat nach, ohne Mittel vor Uns, oder Unsere Canzley gehörig, und selbststen allbereit befangen, oder auch wan nicht etwa summum mora periculum die Partheyen dahin antreibet, daß sie immediate bey Uns oder Unsern Rätthen schleunige Rechtsverhelfung suchen müssen, so dann auch nicht etwa ein oder mehr ander Theil über Unsere Amtleute, Vögt, Schultheisen und Richter Personen oder derselbe extrajudicialiter ertheilte Bescheide und Recessen, sich beschweren, oder auch verweigerter oder verschobener Amts-Hülff sich beklagen thut, und also per viam quarrelæ die Sach allhier gleich anfangs einzuführen gemeint ist) daß außserhalb jetz angezogener Fällen, alle übrige Sachen als hiehero nicht gehörig, hieselbst seener nicht angenommen, sondern die Supplicanten zu ihrem selbst eigenen Besten, danck abt und zu den Beamten oder Richtern, wohin dann dieselbe ihrer Art und Eigenschafft nach gehörig seyn mögen, um selbige allda in prima Instancia zu verfolgen und ausfindig zu machen, hinverwiesen werden sollen, massen dann an euch Unsere Beamten obgemeldt, Unser gnädigt auch ernstlicher Befelch hiemit ist, daß ihr nicht allein in denjenigen Sachen, welche vor einem oder andern von euch, extrajudicialiter befangen seyn, oder auch annoch inskünftig, Unser vorhin ausgegangenen Edicten gemäß, eingeführet werden, und also beschaffen seyn mögen, daß sie de plano, und ohne Zierlichkeit des Process decidirt werden können, den Partheyen mit Abschneidung aller vorzüglicher dilationen, und zu Erspahrung unnöthiger Unkosten, schnell und unpartheyisch Recht administriret, und euch zu solchem End, in Unseren euch gnädigt anvertrauten Aemtern, bey Verlust eurer Diensten, mit euren ordinari Wohnungen persönlich aufhaltet, sondern auch ihr Vögt, Schultheiß, Richter und Dingere &c. daran seyet, daß die eine zeithero unterlassene Gerichte und amtliche Verhör, wieder in Gang gebracht, auch dieselbe in den Aemtern und nicht außser den Aemtern (wie etlicher Orten von Unseren Beamten nicht ohne mercklichen Nachtheil und Beschwer Unsern Unterthanen geschehen) gehalten, und da dieselbe eines oder andern Orts, mit gnugsamen Scheffen nicht besetzt, Uns alsdann Unser Reformation-Ordnung gemäß, qualificirte Subjecta darzu unterthänigt vorgeschlagen werden, gestalt daraus die bequemste zu den erledigten Scheffen-Plätz gnädigt anzuordnen, damit also die Justiz nach allem Vermögen befördert, und über den Verzug derselben sich niemand mit Zug zu beklagen habe: Wollen Wir also gehalten haben. Urkund Unser herfür gedruckten Hof-Canzley-Secret-Siegkl. Düsseldorf, den 4. Aug. 1649.

Aus höchst-gedachter Ihrer Fürstl. Durchl. sonderbarem gnädigsten Befehl.

RECESSUS.

Inrotationem Actorum betreffend.

Nachdem Ihre Fürstliche Durchl. gnädigst verordnet, daß wann in denen bey hiesiger Dero Fürstl. Hof-Canzley Rechts-Streitigungs Sachen, es seye in puncto, oder Hauptsachen submittirt und concludirt, und der Verfolg zum Referenten auszugeben, ordentlich in folio registrirt, quotirt und eingereyhet, auch durch beyderseits Advocaten oder Vollmächtige, über die vorhandenen Schriften ein Inventarium gemacht, von den Advocaten oder Vollmächtigen unterschrieben, eins zu dem Actis gelegt, und das andere den Advocatis gelassen werden solle; Als wird daselbst zu jedermans Wissenschaft hiemit notificirt, gestalt darnach sich hinführo haben zu richten. Düsseldorf den 4. Decembris 1660.

P. W. P.

Unsere gnädigsten Gruss zuvor.

Liebe Getreue. Nachdem in der That verspürt wird, daß bey dem Kauf und Verkauf neben andern in deme viele Excessen vorgegangen, daß von den Partheyen fast hohe Weinkauf und Armengelder auch übermäßige Jura und Zehrungskosten gefordert werden, und Wir dann diesen Mißbrauch abzuschaffen gemeint. So ist Unser gnädigster Befehl hiemit, daß ihr die Vorsehung thut, damit kein Theil ins künfftig mit Weinkauf oder Armengelder übernommen, sondern es dieserhalb bey Unserer ausgelassener Ordnung und dabey gemachten Tax bewenden lasset, es wäre dann das an einem oder andern Ort vor das Armengeld ein Sicheres von Alters herbracht, und das es zu Behuf der Armen würcklich belegt und berechnet würde, darüber Uns ihr zu berichten und Unsere fernere Verordnung darauf zu erwarten. Düsseldorf, den 30. Junii 1661.

Von Gottes Gnaden, Wir Philipp Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, in Bavern, zu Gulich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Beldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Mörß, Herr zu Ravenstein, ꝛ.

Lieber Diener; Nachdem Uns neben andern bey gegenwärtigen Landtag kläglich vorkommen, daß wann euch Unsere Befehlen in Partheyen-Sachen eingeleiffert werden, ihr vor deren Publication gewisse Jura fordern thut; Wann Wir aber dem also nicht zusehen wollen; So ist Unser gnädigster Befehl hiemit, daß ihr euch dergleichen inskünfftig allerdings enthaltet, die Befehle ohne Abforderung einiger Jurium eröffnet, und demnächst vermög derselben verfaret. Düsseldorf, den 11. Julii 1661.

Aus höchst-gedachter Ihrer Fürstl. Durchl. sonderbarem gnädigsten Befehl.

Von Gottes Gnaden, Wir Philipp Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, in Bavern, zu Gulich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Beldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Mörß, Herr zu Ravenstein, ꝛ.

Unsere gnädigsten Gruss zuvor.

Liebe Getreue. Nachdem Wir mißfällig vernehmen, und in der That verspürt wird, daß von euch, und anderen Unseren Beamten, die vorkommende Parthey-Sachen ohne Unterscheid, zur extraordinari Cognition und amtlichen Verhör gezogen, also folgendes vor Unsere Gulich, und Bergische Hof-Canzley, durch eingewendte Klag und Provocation gebracht werden, allen Unsern dieserhalb ausgelassenen

nen Verordnungen und Edicten zuwider, daraus dann verursacht wird, daß Unsere Canzley, fast überhäufet, und die dahin vor sich selbst gehörige Sachen aufgehaltten, oder wenigst zurück gestellt werden müssen; So haben Wir vorgemelte Unsere diefalls, vorhin ausgelassene Ordnung und Edicta hiehin wiederholen wollen, euch gnädigst befehlend, daß ihr darauf stat haltet, zuvörderst aber alles fleißes daran seyd, daß in vorfallenden Mühseligkeiten und Gebrechen die Parthenen in der Güte von einander bracht und verglichen werden, deswegen ihr jedoch, wie Wir vernehmen, hin und wieder mißbräuchlich eingerissen zu seyn, Scheidspfenning oder dergleichen sub poena quadrupli, nicht zu beschweren, sondern euch mit der verordneter Verhöretax befriedigen zu lassen, in Entstehung der Gütlichkeit aber diejenige Sachen, so altiori indagnis seynd, auch welche Erb- und Erbzahl betreffend darin zeugen, und Kundschaften geführt, Urkund vorgelegt, und agnosciert werden müssen, ans ordentliche Gericht verweist, daselbsten ausfindig machen lasset, und euch dieserhalb, Unser ausgelassener Canzley-Ordnung, § 16. bey Vermeidung andern Einsehens, und daß ihr den Parthenen, so hierüber beschwert, zu Erstattung aller verursachten Kosten und Schaden, angewiesen werden sollet, allerdings gemäß verhaltet, und nicht gestatten sollet, daß Unsere Gerichtschreibere, sich einer oder anderer Parthenen, advocando, oder procurando annehmen. Versehen Uns dessen also, und seynd euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Düsseldorf den 30. Decembris 1662.

Aus Höchstgedachter Ihrer Fürstl. Durchl. sonderbarem gnädigsten Befehl.

Von Gottes Gnaden, Wir Philipp Wilhelm Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Gulich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Beldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Mörß, Herr zu Ravenstein, &c.

Thun allen Unsern Amtleuten, Bögten, Schultheissen, Richteren, Dingern, Scheffen, Gerichtschreibern und Vorsprechern, beyder Unser Fürstenthumen Gulich und Berg, Haupt- und Untergerichtern und sonst jedermanniglich hiemit gnädigst zu wissen; Nachdem Wir in glaubliche Erfahrung kommen, und mit Unserm ungnädigstem Mißfallen vernommen, was gestalt vorigen von Unseren in Gott ruhenden geliebten Vorfahren seligen Andenkens und Uns aufgerichteten Ordnungen, publicirten Edicten und Befehlen zuwider in den Aemtern obgemeldter Unser Fürstenthumen die ordinari Richter an etlichen und zwar viel Orten zu merklichem Nachtheil und Beschwer Unserer Unterthanen und anderer so daran zu thun haben, gar eingestellt, oder doch zu gewöhnlichen Zeiten nicht gehalten werden, einige Gerichtere auch mit der völliger Anzahl der Scheffen, nicht besetzt seynd, zu dem etliche Gerichtschreibere den bestimmten Gerichts-Tagen jedesmal in der Person nicht abwarten, und sonst an gemeldten Unsern Haupt- und Untergerichtern allerhand Unordnungen, Mißbräuch und Unrichtigkeiten eingerissen, dadurch dann anders nichts als grosse Nullitäten, Verwir- und Verlängerung der Procellen nothwendig erfolgen, und verursacht werden muß, dem Wir länger zuzusehen nicht gesinnet, sondern Lands-Fürstlichen Amts- und Obrigkeit wegen, hierin und gegen diejenige, welche daran pflichtig und hiemit vornemlich gemeynit, geziemendes Einsehen zu statuiren, auch dahin gnädigst und sorgfältig bedacht seyn, daß solchem bey weiterem Verlauf bey Zeiten vorgebauet, die Justiz nach allem Vermögen befördert werde, und über den Verzug sich niemand mit Fug zu beklagen haben: Als ist Unser gnädigster und ernstlicher Befehl hiemit, und wollen.

1. Daß ihr Unser Bogt, Schultheiß, Richter oder Dinger bemeldte ordentliche Richter in Unserem euch anbefohlenem Amt, es seye daran vorerst viel, oder wenig zu thun, an den gewöhnlichen Orten zum förderlichsten wiederum anstellen, und euch daran bey Vermeidung Unser höchster Ungrad und arbitrari Straf nicht verhindern lasset.

2. Nicht weniger auch daran seynd, daß zufolge der Reformation- und Rechts-Ordnung Cap. 2. & 3. so dann Unserer in abgewichenem 1661. Jahr den 14. Juli aus

ausgelassener Proceß - Ordnung §. 19. die erledigte und bis hiehin nicht ersetzte Scheffen-Stelle mit tauglichen, und des gerichtlichen Proceß erfahrenen Personen dem Herkommen gemäß versehen, und dabe von Uns selbst, oder Unserer Canzley aus, die Anordnung der Scheffen-Stelle von Alters zu geschehen pflegt, und erledigte Scheffen-Stelle vorhanden, andere qualificirte Personen und Subjecta in gewöhnlicher Anzahl, gestalt daraus die bequem- und tauglichsten zu Scheffen anzuordnen, inner Zeit von 14. Tagen nach Empfangung dies Uns präsentirt und vorgeschlagen werden, wie ihr Uns dann auch diejenige, welche mit Scheffen-Stellen zwar versehen seynd, jedoch gar nicht oder selten an den Gerichten erscheinen, noch den gewöhnlichen Gerichts-Tagen abwarten, in gleichmäßiger Zeit nachmahst zu machen, gestalt darenthalb anderwärts Verordnung ergehen zu lassen.

3. Und damit die Partheyen, so Unser Haupt- und Untergerichter zu gebrauchen haben, nicht rechtlos gelassen, sondern einem jeden förderlich und schleunig Recht wiederfahren möge, so hättet ihr gleichfalls daran zu seyn, daß die Gerichter vor gemeldter Reformation- und Rechts-Ordnung Cap. 9. auch denen nach und nach ausgegangenen Edicten und Befehlen gemäß auf sichere Zeit wenigst von vierzehn zu 14. Tagen unnachlässig und bey Vermeidung einer Straf von zehn Goltgulden so oft es unterlassen wird, an den gewöhnlichen Orten gehalten, und damit continuirt werde.

4. Inmassen auch ihr Unser Vogt, Schultheiß, Richter oder Dinger zufolge oftwehnter Reformation- und Rechts-Ordnung Cap. 4. & 5. sodann der von Uns sen geehrten Vorfahren aufgerichteter Amts-Ordnung, und im Jahr 1623. den letzten Octobris publicirten Edictis die Gerichter zu rechter und gebühlicher Zeit selbst in Person samt und mit den Scheffen besitzen, und da ihr daran durch Leibes-Schwachheit oder andere Ehehaften verhindert, alsdann den ältesten Scheffen oder welcher darzu am besten qualificirt, an euere Stelle und Platz verordnen sollet.

5. Wie dann ebenfals alle und jede Gerichtschreibere Unserer Haupt- und Untergerichter alles Ernst hiemit erinnert werden, daß sie den gewöhnlichen Gerichts-Tagen und Audienzien in der Personen, nicht aber durch ihre oder andere Uns unvereybte Schreibere (wie an etlichen Orten mißbräuchig geschicht) fleißig abwarten, sich jedesmal unter Straf von 5. Goltgulden so oft von ihnen dawider gehandelt wird, unsehlbar einfinden, und von allen gerichtlichen Handlungen und Sachen ordentlich prothocolli, annebens auch richtige Registratur in verschlossenen Kästen halten, da sie aber wegen Leibes-Schwachheit oder anderer erheblicher Ursachen den Gerichten selbst bezuwohnen nicht vermögten, alsdann den jüngsten oder einen andern zu Vertretung solchen Amts best qualificirten Scheffen oder sonst einen Uns darzu vereybten Prothocollisten an ihre Platz bestellen und substituiren.

6. Es solle auch an gemelten Unsern Haupt- und Untergerichtern niemand des procurirens oder Vorsprechens sich unterstehen, noch zugelassen werden, er seye dann zuvor von Unsern darzu verordneten Råthen examinirt, von Uns approbirt, und habe den Procuratoren Eyd ausgeschworen, und so einlge vorhanden, welche jezgemelter massen nicht angenommen oder auch ungeschickt, und in ihrem Amt nachlässig befunden, sollen die Beamte Uns oder unsern Canzlern und Råthen dasselb unverzüglich zu erkennen geben, damit Wir andere bequeme und des gerichtlichen Proceß verständig anordnen mögen, welche dann zu gebühlicher Zeit an den Gerichten erscheinen, und der Partheyen Nothdurft ordentlich, fleißig und treulich ohne vergebliche Terminen und gefährliche Umleitung vortragen, und aller zu der Sachen undienlicher Allegaten, in alle Wege aber der ungebührlicher in Recht und unser Policien Ordnung verbottener Calumnien, Schmähungen, und ehrenrühriger Anzäpfungen bey Straf nach Ermäßigung ganz und zumalen sich müßigen, und sonst ihrem geleisten Eyd gemäß sich verhalten, jedoch hierdurch den Partheyen so fern sie qualificirt, ihre Sachen selbst zu vertreten, unbenommen seyn solle.

7. Und nachdem sich in den gerichtlichen Proceß und Acten, so in Apellations oder andern Sachen an unser Cölich und Bergisch Hofgericht überschlekt, unter andern Unrichtigkeiten befinden, daß die Procuratores drey, vier, ja wohl mehr

Terminos halten, ehe und bevor sie sich zu der Sachen qualificiren, dadurch dann oft Nullitates und vergebliche Koften zu merklichem Beschwer und Aufenthalt der Partheyen verursacht werden: Als sollen Unsere Vögt, Schultheiß, Richter oder Dinger samt den Scheffen und Gerichtschreibern fleißig aufmercken, und daran seyn, daß die Procuratores ihre Personen längst im zweyten oder dritten Termin der Gebühr und zur ganzer Sachen qualificiren, bey dessen Unterlassung aber gestalten Sachen nach, gestraft werden.

8. Weil auch zu Beförderung der heilsamer Justiz hochnöthig, daß alle Termini præjudiciales seyen, und gehalten, nicht aber, wie bis anhero zu kostbarem Aufenthalt der Partheyen in der That gespührt, eine Prorogation oder Dilation über die andere ohne gegründete rechtmäßige Ursachen gestattet werden, als sollen die Procuratores in den bestimmten Terminen mit ihrer Handlung (so sie jederzeit in duplo zu übergeben, und sub pena rejectionis mit eigenen Händen zu unterschreiben) unfehlbar einkommen, oder sonst gewärtig seyn, daß der Weg solches zu thun ihnen præcludirt und interloquirt werde, da aber erhebliche Ursachen vorkömen, wodurch sie in Termino mit nöthiger Handlung einzukommen verhindert, alsdann sollen sie solches vorbringen der Nothdurft nach sich zum wenigsten Summarie bescheinen, und darauf gebettener Prorogation halber Bescheids erwarten: Jedereit aber, dahin beflissen, daß die in ihren Recessen angezogene schriftliche Producta, und deren Beylagen während der Audienz nicht aber etliche Wochen darnach (wie täglich im Werck befunden wird) realiter übergeben, bey dessen Unterlassung aber Recessen von Unseren Gerichtschreibern nicht protocollirt, sondern vor nicht gehalten erachtet werden sollen.

9. Alsdann fernere in exceptionibus fori declinatoriis, dilatoriis, non devolutionis & desertionis, wie gleichfalls anderen post litem contestatam vorkommenden Punctis, als da seynd exceptiones contra testes, documenta, Juris subsidiales und andere mehr incidentia ultra duplicam, noch häufige Handlungen und Schriften eingebracht und dardurch die Acta nur vergrößert, den Partheyen aber schwere Koften aufgedrungen, und die Urtheil-Sprecher mit vielfältiger Mühe und Arbeit beschweret werden: Als sollen in solchen und anderen punctis ultra duplicam keine Schriften mehr zugelassen, in der Haupt-Sachen aber nach einkommener Klag oder Libel, Antwort Defension und geführten pro- & reprobationibus mehr nicht als zwey Schriften hinc inde nemlich Submission und gegen Submission, es seye dann daß etwas neues in facto vel probatione vorkommen würde, gestattet, und zu desto besserer dessen Observanz, die producta auch also rubricirt, und dabey, ob die Schriften in causa Principali, oder und in welchem Puncto seyen, ausdrücklich gesetzt werden, mit der Warnung, wann dem also nicht nachgelebt würde, daß alsdann die Schriften nicht angenommen, sondern verworffen und die Procuratores benebens, wann sie dieselbe exhibiren mit einem halben Goldgülden gestraft werden sollen.

10. Damit auch der Richter aller Zeugen Aussage auf einen jeden Articul allezeit unter Augen haben könne, und man des sonst nothwendigen vielfältigen Aufsuchens oder mühsamen Nachsehens enthoben bleibe, so sollen die Rotuli, oder Zeugen-Aussage, durch die dazu verordnete Gerichtschreiber und andere Commissarios mit Zuthun des Adjuncti jedesmal dergestalt verfasset werden, daß nach einem jeden Articul position oder interrogatorio aller und jeder Zeugen Aussage in ihrer Ordnung mit den Worten, wie der Zeug geredet, also gleich ordentlich subnectirt, und wann also dem ersten Articul position oder Interrogatorio aller und jeder Zeugen-Sag untersezt: Folgendes der ander Articul position oder Interrogatorium wiederum voran, und abermal demselben aller und jeder Zeugen Depositiones wörtlich und ordentlich unter Gestalt, auch in solcher Ordnung durch alle Articul, positiones & interrogatoria verfahren, und jederzeit dem Zeugen, ehe er vom Examine dimittirt wird, seine Aussag, wie sie beschrieben vorgelesen, und er, ob dieselbe recht angeschrieben und verzeichnet sey, vernommen werden, mit dem Anhang dabey

daße die Kopli jetztgemeldter massen nicht verfaßt eingeschickt würden, alsdann auf des Gerichtschreibers, oder des Commissarii Kosten nochmalen beschrieben, und wie gemeldt, abgefasset werden sollen.

11. Im übrigen verbleibt es bey den von Unseren geehrten Vorfahren aufgerichteten Reformation- und Rechts auch Gerichtschreibers-Ordnungen: Denen, und dieser Unser gnädigster Verordnung ihr zu Eingang gemeldte euch bey den Strafen darinnen ausgedruckt, auch Eyden und Pflichten, damit ihr Uns verwandt, allenthalben gemäß und darob unverbrüchlich zu halten, dawider nicht zu thun, noch gestatten gethan zu werden.

12. Und damit niemand dieser Unser gnädigster und wohlgemeinter Verordnung Unwissenheit vorschützen und also derselben nicht nachzuleben sich entschuldigen könne: So ist Unser gnädiger Befehl hiermit, daß ihr dieselbe nicht allein bey allen Haupt- und Unter- Gerichten den versammelten Gerichts-Personen, sondern auch von denen Canslen, und sonst an End und Orten dahe es zu geschehen pflegt, verkünden und publiciren lasset, massen Wir auch, auf daß sich ein jeder desto besser darnach zu richten, die Vernehmung gethan, daß bey hiesigem Buchdrucker Johann Henrich Beyer gnugsame Exemplaria für die Gebühr zu bekommen seyn werden. Urkund Unser Handzeichens und aufgedruckten Cansley Secret- Siegels: Geben in Unserer Residenz- Stadt Düsseldorf, den 24. Decembris 1667.

(L. S.) 14 Philipp Wilhelm.

Von Gottes Gnaden, Philipp Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Sulich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Beldenz, Sponheim, der Marck, Ravensberg und Mors, Herr zu Ravenstein, &c.

Thun kund, nachdem Wir eine zeithero mißfällig wahrgenommen, daß fast in allen, an unserer hiesiger Hof-Cansley und Hofgericht abgetheilten Sachen, das beneficium restitutionis in integrum mißbraucht, und die in den beschriebenen gemeinen Rechten, Reichsstatuten, auch Unseren Lands- und anderen gemeinen Verordnungen, darzu erforderete requisita wenig oder gar nicht beobacht werden, indem bey denen deßhalb einbringenden Implorations-Schriften, nichts neues, sondern eben dasjenige, was in vorigen Instancien und allhie vor ergangener Urtheil in jure & facto ausführlich vorkommen, und darüber nach reifer Erwegung und Deliberation bereits gesprochen ist, von neuem wiederum hervorgezogen, verdrüsslich recapituliret, und also vielmehr, was zu einer Revisions als Restitutions Instanz gehörig, auf die Bahn gebracht, ja wohl gar vor angeregten Unseren Verordnungen zuwider, gar anzüg- und taxirliche Imputationes durch die Schriftsteller bisweilen unbescheidenlich eingerichtet werden, welches dann nicht allein zu Unsern Hof-Cansleyen und Hofgericht hochstrafbaren Despect und Verfleinerung, auch vergebliche Bemühung Unserer Hof-Räthen und Hof-Gerichts-Commissarien, sondern auch zu unverworflichen Wiederholung bereits decidirter Streitigkeiten, und schädliche Verzögerungen anderer Sachen gereicht. Als ist hiermit an alle Advocaten und Procuratoren, Unser ernstlicher Befehl, daß sich instünftig solcher unverantwortlicher strafbarer Mißbrauch gänzlich enthalten, und in denen Fällen wohe nach ausgesprochenen Urtheilen sie das Remedium restitutionis in integrum Platz zu haben, und die Sachen von rechtswegen darzu gnugsam qualificirt zu seyn erachtet werden, nicht dasjenige, so schon vorher in facto & jure vorkommen, wiederholen, weniger einige ihrer seits eingebillete rationes decidendi, und deren refutationes mit einmischen, sondern einzig und allein die in facto emergende neue dienlich- und erhebliche Umstände oder aufs neu zur Hand gebrachte Urkunden, briefliche Schein und Documenten in denen Handlungen, so sie deßhalb überreichen, kurz und nervose einführen, und zugleich mit special Gewalten, von ihren Principalen zu Abstattung des Eyds, daß weder sie Sach-Wäلتere, oder

jetztge-

jetzgedachte ihre Principalen, und deren Advocaten, von solchen neuen Einbringen vorher einige Wissenschaft gehabt, oder selbiges zu der Sachen dienlich zu seyn nicht vermeynt, jederzeit gefast erscheinen, in alle Wege aber die ihnen in solchen Requisitionen- und allen andern Sachen zugefertigte Schriften, ehe sie übergeben werden, fleißig überlegen, und wohe etwas darinnen erfindlich, so Unserem, auch Unserer Hofcanzley und Hofgerichts Respect, oder der erforderter Bescheidenheit zuwider wäre, solches für sich selbst verbessern und zum Glimpf bringen, oder gehörigen Orten zurück senden, keineswegs aber auf einigerley Reservation, oder Protestation non approbationis contentorum, noch was sonst dergleichen seyn mag, sich verlassen, diesem allen unausgesetzt also nachkommen, und im widrigen einer unausbleiblichen Geldstraf, oder auch gestalteten Sachen nach der Suspension, oder wohl gar amotione ab officio gewärtig seyn sollen; Dessen wir Uns also gnädigst versehen. Geben Düsselldorf den 18. Novembris 1669.

Aus Höchstgedachter Ihrer Fürstl. Durchl. sonderbarem gnädigsten Befehl.

Vt. Metternich.

Johannes Georg. Curtius

(L. S.)

Son Gottes Gnaden, Wir Philipp Wilhelm Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Gulich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Beldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Mörß, Herr zu Ravenstein, &c.

Thun kund, und fügen hiemit männiglichem zu wissen; Nachdem Wir eithero in der That verspüret, und Uns ganz mißfällig vorkommen, daß nicht allein Unserer am 14. Julii Anno 1661. ausgegangener extrajudicial Process-Ordnung der Gebühr nicht nachgelebt, sondern auch die Processus bey Unserer Hof-Canzleyen sich von Tag zu Tag unnöthiger Weiß vermehren. Als haben Wir eine Nothdurft erachtet, zu Vorkommung dessen, und mehrerer Beförderung der heilsamen Gerechtigkeit, nachfolgende fernere Verordnung in Druck ausgehen, und zu männiglichem Wissenschaft, auch nachdrücklicher fleißiger Observanz publiciren zu lassen.

1. Sezen, ordnen, und befehlen demnach vorerst hiemit gnädigst und ernstlich daß obgedachte Unsere am 14. Julii 1661. ausgelassene Process-Ordnung in allen Punkten, so viel deren durch gegenwärtige Verordnung nicht erläutert, unverbrüchlich observirt werden, und alle Termini peremptorii seyn sollen. Falls aber ein- oder anderer Parthenen erheblichen Behinderungen vorstelen, derentwegen sie in termino zu pariren nicht vermöchten, sollen sie mit deren geziemender Bescheidung in Zeiten pro Prorogatione termini einkommen.

2. Zum andern sollen diejenige, so restitutionem in integrum wieder bey hiesiger unserer Hof-Canzleyen und Hofgericht gefällte Untheilen, daselbst begehren, sich der dißfalls am 18. Novembris 1669. ergangener gemeiner Verordnung mit Offerirung deren darinnen enthaltenen Eyden, und sonst gemäß verhalten, diejenige aber, so vermög, obgedachter Process-Ordnung §. 34. revisionem deren bey Unser Hof-Canzleyen ergangener Urtheilen bitten, selbige inner einem Monath von Zeit gefällter Urtheil, oder daß sie kündliche Wissenschaft davon erlangt, sub poena desertionis einführen, und zu Deponirung so vieler Goldgülden als man ihnen auflegen wird, anerbietthen, und solche würcklich erlegen, und welche solche Anerbietthe und Erlegung unterlassen, jedesmal in einen Goldgülden Straf verfallen seyn, welche Brüchten die Secretarii zu geziemender Einbringung in das Brüchten-Buch zu verzeichnen. Wann auch jemand wegen der von Unsern Beamten in extrajudicial-Sachen, da die Haupt-Summa unter zehen Goldgülden revisionem bey hiesiger Unser Hof-Canzleyen bitten würde, soll es derenthalben Unserer im Jahr 1667. den 14. Decembris ausgelassener Verordnung gemäß auch fest und unverbrüchlich darauf gehalten werden.

3. Zum

3. Zum Dritten wann jemand die Nichtigkeit wider die an den Hauptgerichten gefällte Urtheilen, oder auch von Unseren Beamten ertheilte extrajudicial-Bescheiden und Recessen respectivè bey hiesigem Unserm Gülich- und Bergischen Hofgericht oder Hof-Canzleyen ein- und ausführen, oder auch wegen der bey gemeldter Unser Hof-Canzleyen oder Hofgericht gefällte Urtheile, des Remedii nullitatis sich bedienen wolte, solle es der fatalium halber gehalten werden, wie in dem Reichs-Abschied de anno 1654. §. in dem auch nun mehr & seq. mit mehrem versehen.

4. Im Fall auch zum Vierten actor aut appellans reus vel appellatus daß Juramentum respondendorum cum oblatione Juramenti dandorum bitten wolte, solle er solches in ipso termino, wann er seinen Libel-Justification, articulos positionales, aut defensionales, exhibiret, thun, widrigen Falls aber ihme der Weg darzu præcludirt seyn.

5. Wie auch zum Fünften post litem contestatam und in Appellations-Sachen nicht zugelassen seyn solle, Caucionem zu bitten, es seye dann ex nova emergenti in causa.

6. Zum Sechsten sollen von den Partheyen unsere Beamte und ordentliche Gerichte, ohne erhebliche Ursache (welche sie in den Supplicationibus deutlich zu exprimiren, und zu bescheinen schuldig) nicht vorbej gangen, auch in Mangel solcher erheblichen Ursachen die Supplicationes bey Unser Hof-Canzleyen nicht angenommen, sondern die Supplicanten ab- und zu ersten Instanz Richteren hinverwiesen werden.

Und weil die tägliche Erfahrung bezeugt, daß gedachte Unsere Hof-Canzleyen mit häufigen extrajudicial Processen und Provocations-Sachen dermassen angefüllt wird, daß Unsere Cansler und Råthen denen allen schleunig abzuhelfen, nicht allein kaum sufficient seynd, sondern auch die von Alters, und vornemlich dazu gehörige Unsere Interesse betreffende und andere Sachen dardurch merklich aufgehalten, und zurück gesetzt werden; und dann sothaner schädlicher Verlauf nur daherv rühret, und seinen Ursprung hat, daß Unsere Beamte fast alle Sachen, sie seyen altioris indaginis und betreffen Erb- und Erbzahl oder nicht, ohne Unterscheid an sich und zum extrajudicial-Verhör ziehen, zuweilen auch gar unform- und nichtiglich darinn verfahren und recessiren, deme Wir aber Land-Fürstl. Amts- und Obrigkeit wegen vorzukommen, eine hohe Nothdurft crachtet. So befehlen und wollen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß obgedachte Unsere Beamte der mit ihnen einführender Partheyen-Sachen halber, beyde Theile vor allen Dingen in Güte zu vergleichen sich ernstig angelegen seyn lassen, und dafern die Gütlichkeit über allen angewendeten Fleiß nicht verfangen wolte, alsdann diejenige Sachen, welche altiorem indaginem erfordern, auch Erb- und Erbzahl betreffen, an die ordentliche Gerichte, als wohin sie vermög der Lands-Ordnung gehören, dimittiren und verweisen, noch die Partheyen sich dieserthalben wider ihren Willen und ohne derselben freywillige Prorogation vor ihren Unseren Beamten extrajudicialiter einzulassen, bereden, induciren, weniger zwingen; In denen Sachen aber, welche ihrer Art und Natur nach zur extrajudicial Cognition gehörig, und sowohl in Unserer Anno 1661. den 14. Juli ausgelassener Process-Ordnung, als darinnen angezogenen Edicten ausgedrückt seynd, richtlicher Gebühr und Ordnung nach, verfahren und recessiren, zu dem Ende auch die extrajudicial Amts-Verhör im Amt an einem den Parthe entgegen nicht ungelegenem Ort, und auf sichere doch solche Tag, wann kein Gerichts-Tag ist, unnachlässig insgesamt halten, und, zufolge voriger verschiedentlich ergangener Verordnungen, keine andere, als Unsere vereynten Gerichtschreiber zu Haltung des Protocoll, und sonst, gebrauchen sollen, wobey Wir dann Unsere im Jahr 1672. den 22. Novembris ausgegangene Verordnung dergestalt erläutert haben wollen, daß wann die Partheyen ihrer Gebrechen halber bey Unseren Amtleuten, oder auch Vögten, Schultheissen, Richtern, oder Dingern absonderlich sich angeben, klagen oder suppliciren, einer von ihnen alsdann, bevorab in Sachen, so eilende Rechtshülff erfordern, einseitig zwaren recessiren möge, jedoch auch zugleich die Sach zu fern-

rer und völliger derselben Ausübung an nächstfolgendes gesamtes Amts-Verhör hin-
verweisen, da aber einer oder der ander entweder des Amtmanns, oder des Vogts,
Schultheissen, Richters, oder Dingers; Verhör absonderlich begehren würde, sol-
ches einem jeden, mit Vorbehalt des ordentlichen Rechts, frey stehen und unvers-
ehrt seyn solle, sonderlich wann der ander Theil sich darüber nicht beschweren, noch
die Sach durch beyde Beamte zugleich zu verhören und zu entscheiden würde, je-
doch daß in solchem Fall auch Unsere Gerichtschreibere (wie vorgemeldet) darzu ge-
braucht, und von ihnen ordentlich Protocoll gehalten werden solle, obgedachten Un-
seren Canzler und Råthen gnädigst befehlend, daß sie nicht allein ståt und fest darauf
halten, sondern auch, wann sich aus einkommenden Acten befundet, daß Unsere Be-
amte dawider gehandelt, dieselbe der Gebühr dafür ansehen sollen.

7. Nachdem auch zu Siebenden die Zahl der Sollicitanten sich ganz übermäßig
von Tag zu Tag vermehret, und durch dieselbe die Partheyen in unnöthige Strei-
tigkeiten involviret, und die Processus gar übel instruiret und verwirret werden.
Als gebiethen Wir hiemit gnädigst, und ernstlich, auch bey arbitrari Straf, daß
keiner, wer der auch seye, so wenig bey hiesiger Unser Hof-Canzleyen, als im Land
bey den Amts-Verhören sich einigen Proponirens, oder Sollicitirens unternehmen
solle, er seye dann bey gemeldter Unser Hof-Canzleyen examiniret, auch von Uns
admittiret und immatriculiret worden, welche also admittirte und immatriculirete
Procuratores und Sollicitanten schuldig und gehalten seyn solle, die Querele
Schriften, Producta und Memorialia, welche sie übergeben, wann sie von den
Partheyen nicht selbst unterschrieben, neben den Advocaten zu unterschreiben, auch
jedemahl bey der ersten Schrift von dem Principalen gnugsame Bollmacht (darab
sie bey Unserem hiesigem Buchdrucker die Exemplarien, so Wir begreifen lassen
werden, für geziemende Bezahlung haben können) beizulegen, oder, wann sie solche
Schrift sub cautione rati unterschreiben, sich inner den nächsten 14. Tagen sub
poena falsorum Procuratorum zu der Sachen zu qualificiren, und ihre Bollmäch-
ten in forma probanti einzubringen, oder aber coram causæ Secretario gegen dis-
falls beym Fürstl. Hof-Vericht gewöhnliche Jura, sich constituiren zu lassen, wel-
ches der Secretarius alsdann ad Protocollum zu verzeichnen, auch zu geschwinden
Nachricht auf die erste Schrift zu setzen, und solle denen also Constituirten nachge-
hend nicht zugelassen seyn, ohne erhebliche Ursachen citationem ad videndum se ex-
onerari zu bitten, vielweniger ihnen solches ertheilt werden; Bey welchen also con-
stituiren Bollmächtigen dann hinführo die Insinuationes zu geschehen, und dadurch
die vor diesem obgedachter extrajudicial Process-Ordnung §. 5. & 9. anbefohlene
Electio Domicilli cessiret.

So viel aber die Procuratores an Unserer Unter- und Hauptgerichten, auch
Gült- und Bergischen Hofgericht betrifft, lassen Wir es deren admission, auch
ihres Verhaltens und Bollmacht halber, bey mehrgemeldten Lands- und der Hof-
gerichts-Ordnung, auch Unserer im Jahr 1667. den 14. Decembris ausgegangener
Verordnung §. es solle auch 2c. & seq. und bisherigen üblichen Observanz bewen-
den, mit dem ferneren Anhang und Erläuterung daß zu Verhütung der auf Absire-
ben der Partheyen, und Procuratoren bey den Citationibus ad reassumendum
aufgehender Kosten, und Abschneidung derenthalb vorkommenden Disputen, alle Boll-
machten und Gewälde hinführo nach Anlaß des Reichs-Abscheids de Anno
1654. §. Damit auch zum Vierten 2c. & seq. gestellet und eingerichtet; Im wider-
gen aber nicht angenommen, sondern ab Actis verworfen werden sollen.

8. Es sollen auch zum Achten alle Schriften und Producta, obgedachter Pro-
cess-Ordnung, und denen darauf erfolgten Befehlen gemäß, rubriciret, sauber
und lesbar geschrieben, und, ob sie in den Hofrath, auch in was Amt gehörig, und
in puncto, & causa principali zugleich eingerichtet seyen, darauf gesetzt, so dann
nach Inhalt mehrgemeldten Reichs-Abscheids de Anno 1654. neben den exceptio-
nibus dilatoriis & punctis desertionis, non devolutionis, attentatorum, und
derglei

vergleichen jederzeit zugleich, und in eventum in principali gehandelt, auch aller Interessenten und Consorten Tauf- und Zunahmen benennet werden, alles unter gleichmäßiger Straf von einem Goldgülden, war in sowohl die Parthey als der Advocatus, und Mandatarius toties quoties unnachlässig gefallen seyn sollen.

9. Zum Neundten sollen hinführo von den interlocutori Urtheilen, vermög gemein beschriebener Rechten, und der Lands-Ordnung, die provocaciones in scriptis cum expressione gravaminum sub poena desertionis, geschehen, die Instrumenta provocationis libellweise geschrieben, Sententia à qua, dies interpositæ provocationis, item der Anfang gravaminum zu geschwinder Nachricht subvirgulirt, und ad marginem notirt werden, unter gleichmäßiger Straf von einem Goldgülden.

10. Wir befehlen und verordnen auch zum Zehnden, daß sowohl bey Unserer Canzleyen als in beyden Unsern Fürstenthumen Göllich und Berg keiner sich des Advocirens gebrauchen solle, der nicht vorher bey gemeldter Unser Canzleyen verendet, immatriculirt, und darauf admittirt ist.

11. Und nachdem zum Elften, theils Advocaten, Sollicitanten oder Mandatarii die Partheyen sehr übernehmen, auch die Sportulen und Canzley Jura, unter ein- und anderem Prætext, zum Theil oder zumahl hinterhalten, und neben der Untreu, so sie damit begehen, verursachen, daß die Acta langsamer referirt, und die Partheyen zu ihrem Schaden aufgehalten werden; Als sollen hinführo die Sportulen von Unserem Canzler, und Råthen taxirt, gemeldtem Unserem Canzlern und Råthen jedesmahl ad manus überreicht, auch diejenige, so von ein und anderen etwas hinterhalten, mit einer wohlenspfändlicher Geldstraf, und Verbiethung der Advocatur, und Sollicitatur, oder auch gestalten Dingen nach, exemplariter nach Ermäßigung gestrafet werden.

12. Zum Zwölften sollen die Sollicitanten vor ihre Sollicitatur von einem Befehl, und Bescheid, Interlocutori, Communicatorio, seu in hæsiivo Decreto, durchgehends an statt Gehalts ein mehreres nicht, als sechs Albus Cöllnisch, und von einem Blatt legibilliter und compresse geschrieben, vier Albus Cöllnisch gut gemacht, und in designationibus expensarum weiter nichts, denjenigen aber, welche von den Partheyen bestimmte Gehälter haben, vor die Sollicitatur auch ferner nichts passiret; Und diejenige, so von den Partheyen ein mehreres erzwingen, nebet Erstattung dessen, so sie über diese Ordnung empfangen, jedesmahl mit arbitrari Straf belegt, auch gestalten Dingen nach, der Sollicitatur privirt werden.

13. Und, weilten Wir auch zum Dreizehnten mißfällig vernehmen, daß theils Unsere Beamte und Diener im Land, Unseren an sie abgelassenen Befehlen unterthänigst schuldigster massen nicht nachkommen, sondern in einer Sachen mehrmahlen befehlen lassen; Als wiederholen Wir diesethalb Unsere vorhin ergangene Verordnungen, und befehlen Unseren Canzlern und Råthen nochmalen hiemit gnädigst, daß falls wider Zuversicht hinführo den ersten Befehl gebührender massen nicht nachgelebet, selbiger alsdann sub certa poena repetiret, und wan darauf gleichwohl die schuldigste Parition nicht erfolgt, die Ungehorsame in die anbedrohte Straf würcklich declarirt, und solche alsbald ohne einigen Nachlaß executivè eingebracht, auch solches ebenfalls von den Secretarien in das Brüchten-Buch verzeichnet werden solle.

14. Damit auch zum Vierzehnten den Partheyen die Expeditiones bey den Canzleyen nicht aufgehalten, noch dieselbe in den Juribus ungebührlich übernommen werden. Als haben Wir die allhie zu dem End annectirte Taxam Jurium (deren Moderation, Vermehrung, und Aufhebung Wir Uns jedoch befindenden Dingen nach vorbehalten) verfertigen lassen, gegen welche Unsere Registratores den Partheyen

theyen die Expeditiones jedesmahls ohne Aufenthalt aus den Canzleyen ausliefern, und auffer solcher specificirter Jurium von den Expeditionibus ein mehrers nicht gefordert werden solle.

Pro Recessu Definitivo in causis civilibus, tam in Principali, quam puncto Desertionis aut non devolutionis, einen Goldgülden, und einen Reichsthaler, auch dem Canzley-Diener einen Reichsorth.

Pro mandato executivo, decreto dimissionis; und andern gemeinen decretis und Befehlern nichts.

Pro Juris Subsidualibus, Intercessionibus, und extraordinari Schreiben, und expeditionibus einen Reichsthaler.

Pro Inrotulatione Actorum jeder Sextern von beyden Theilen drey Albus Cöllnisch, welche der Observanz gemäß zwischen den Secretarien und Registratoren zutheilen.

Pro Inspectione Actorum, den Registratoren nach Beschaffenheit der Acten und Zeit ein Orth = einen Halben; oder einen ganzen Reichsthaler.

Vor jedere Sextern Actorum, so nach dem Kayserlichen Hof- und Cammergericht gehen, zwey Gülden Cöllnisch, davon dem Secretario einen Gülden, dem Canzellisten gleichfalls so viel.

Desgleichen von andern gemeinen Copiis Actorum so nicht nach dem Kayserlichen Hof- und Cammer-Gericht gehen, einen Gülden.

Vor ein Gleids-Patent einen Goldgülden, einen Reichsthaler ein Orth.

Vor ein Curatorium, oder Vormünders-Patent, so dann pro quotifacione subscriptione Actorum einen Reichsthaler und dem Canzley-Diener ein Reichsorth.

Pro Confirmatione Contractuum, welche über die bey dem Hofrath ventilirte Sachen eingangen werden, einen Goldgülden, einen Reichthaler, und ein Orth.

Und sollen endlich gegen diejenige, welche inner den nächsten sechs Wochen nach Publicirung dieser Unser gnädigster Verordnung derselben in einem oder andern zuwider handeln, mit würcklicher Erklär- und Eindringung der comminirten Straf unnachlässig verfahren werden. Geben Bensberg den 28. Septemb. Anno 1675.

Philipp Wilhelm.

(L. S.)

Johannes Georg Curtius.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, in Bavern, zu Gulich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Beldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Mörß, Herr zu Ravenstein, ꝛ.

Ehun kund, nachdem Uns öfters geklaget worden, und Wir höchst missfällig vernommen, was gestalten einige Unserer Beamten, Unterherrs deren Bedienten, Adeliche und andere Unsere Unterthanen und deren Diener und Hausgenossen zu großem Beschwer der Partheyen und Aufenthalt der Processen, die an sie abgehende Befehlen, von den Unterthanen, oder Partheyen nicht annehmen, weniger gegen Unsere derentwegen abgegangene Verordnung, ihnen davon recepisse ertheilen wollen, theils auch die, in Partheyen-Sachen bey der Canzleyen ergehende Decreta zu insinuiren, den Land- und Gerichts-Botten nicht gestatten, sie hätten dann vorhero solche Insinuationes durch ihren Gegenzahlung der Jurium ertheilend den Recessum anbefohlen; Wir aber solche Ungebühren zu verstaten keineswegs gemeint seynd; Als befehlen Wir obgemeldten Unseren Amtleuten, Bögten, Schultheissen, Richteren, Landdingeren, Dingeren, Gerichtschreibern, Burgermeistern, Räten, und Land-Lehen und Gerichts-Botten, beyder Unserer Fürstenthumen Gulich und Berg, samt und sonders hiemit gnädigst, und ernstlich, daß selbige Unsere Beamte Unterherrs deren Bediente, Adeliche und andere Unsere Unterthanen und deren Diener und Hausgenossen, von den Unterthanen und Partheyen, die andere aber von denen zur Insinuation autorisirten Botten, die von Unserem Geheimen-Hof- und Cammer-Rath an sie abgehende Befehle und Decreten mit unterhängigst-schuldigstem Respekt alsbald ohne einige Abweigung, oder Aufenthalt gutwillig annehmen, und ihnen darüber unter ihrer eigenhändigen Unterschrift gleichfalls alsbald recepisse ertheilen, dem Inhalt solcher Befehlen unverzüglich gehorsamt nachleben, und sich wie bisher Unseren vorigen Verordnungen zuwider geschehen, in einer Sachen nicht zweymahl befehlen, die von gemeldten Unseren Canzleyen ertheilte Decreta und Verordnungen auch ohne ihre Reccessen durch die Botten insinuiren lassen sollen, als lieb einem jeden seyn wird, eine arbitrari Strafen und unausbleibliche Entziehung seines (darin ein jeder, dargegen thuen würde, toties quoties, unachlässig erfolgen, und selbige alsobald exequiret werden solte) zu vermeiden; Allermassen dann auch obgemeldten Botten bey Straf zwanzig Goldgülden (worinn die Contravenientien ebener gestalten jedesmahls unachlässig erfolgen sollen) gegen Ordnungsmäßige Jura auf Begehren der Partheyen oder Unterthanen, die Insinuationes vorgemeldter Decreten, ohne Scheu und Abschen der Person gebührend zu thun, und darüber förmliche Executa zu ertheilen, hiemit ernstlich anbefohlen wird, dessen Wir Uns also unfehlbar gnädigst versehen. Dusseldorf, den 25. Junii 1680.

Johann Wilhelm.

(L. S.)

Johann Georg Curtius.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, in Bavern, zu Gulich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Beldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Mörß, Herr zu Ravenstein, ꝛ.

Ehun kund, nachdem Uns missfällig vorkommen, daß fast viele Parthey-Sachen, welche ihrer Art und Eigenschaft nach, auch denen vorhin ergangenen Verordnungen gemäß zu hiesiger Unserer Hof-Canzleyen nicht gehörig, oder auch bey den

ordent

ordentlichen Gerichtern und Extrajudicial-Amts-Verhören bereits befangen und prävenirt seynd, bey gemeldter Hof-Canzleyen mit Vorbeygehung der erster und zweyter Instanz, auch Verschweigung obgemeldter Prävention angebracht und eingeführet, und dardurch anderer zu besagter Hof-Canzleyen gehörig- und vor Alters darzu gewidmete Sachen zurück gesetzt, und aufgehalten werden, Wir aber solches den Mißbrauch und Unordnung länger zugestatten keineswegs gemeint seynd; Als befehlen Wir allen und jeden Partheyen, wie auch denen von Uns gnädigst admittirten und bey der Canzleyen nach Anlaß darzu verordneten Formularis würcklich verordneten und immatriculirter Advocaten, Procuratoren und Sollicitanten, fort allen anderen, den es angehen mag, hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie hinführo keine Partheyen solchen simplicis quærelæ und Provocationis, so ihrer Art und Eigenschaft nach, auch vermög voriger ergangener Verordnung zu Unserer Hof-Canzleyen nicht, sondern zu den Gerichtern und Amts-Verhören gehörig, oder auch daselbst befangen und prävenirt seynd, bey ermeldter Hof-Canzleyen ohne gnugsame erhebliche und beschienene Ursachen andringen, noch einführen, weniger besagte Canzleyen mit einigen dorthin nicht gehörigen Processen und Sachen anfüllen, sondern vorerwehnten ordentlichen Gerichtern und Amts-Verhören ihren unverhinderten Lauf lassen, und wer sich ab denen daselbst ergangenen gerichtlichen Urtheilen und Amts-Bescheiden oder Recessen beschwert zu seyn vermeinen will, gehörigen Orts davon appelliren und provociren, oder an der verordneter Juris remediorum sich dawider gebrauchen solle, alles mit der ausdrücklicher ernster Warnung, daß die Verrücktere toties quoties der Gebühr davor angesehen, und die Straf von denselben würcklich eingebracht werden solle; Wornach denn ein jeder obgemeldt sich inskünftig zu richten, und für Straf zu hüten wissen wird; Urkund Unsers Hand-Zeichens und aufgedruckten Geheimen Cammer-Canzleyen-Secret. Geben auf Unserm Schloß Bensberg, den 16. Novembr. 1683.

Johann Wilhelm.

(L. S.)

